

# OSTSEE



# HANDEL

## Aus dem Inhalt:

Der Stettiner Hafen im Jahre 1933.

Deutschland und England im Ostseeraum von Dr. E. Schoene.

Jahresbilanz der Warenmärkte von Dr. E. Rieger.

Das Gesetz über Preisnachlässe von Dr. C. Hoffmann.

Nachrichten des Verbandes des Stettiner Einzelhandels.

# Union Actien-Gesellschaft für See- und Fluss- Versicherungen in Stettin

**Gegründet 1857**

**Transportversicherungen  
aller Art**

**Fernsprecher: Nr. 27060**

**Drahtanschrift: Seeunion**



Jahre

## **Neumann's Backwaren**

hervorragend in Geschmack und Güte

**STETTIN**

Reifschlägerstr. 10, Königsplatz (Café Roland)  
und am Hauptbahnhof

## **Schiffslieferungen**

Lebensmittel, Weine  
Tabake, Zigarren, Obst

## **Fritz Neubauer**

STETTIN, Baumstr. 23 / Fernruf 34410

## Rind- u. Schweine-Schlachterei **Willi Ramm, Stettin**

.....  
**Kl. Oderstr. 10, Ecke Baumstr.**  
Fernsprecher Nr. 33467  
.....

**Schiffsbelieferungen**  
en gros en detail



Haus: **Gott segne die Schifffahrt**  
Baumstraße 19

# Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland



Pr III 04893

## AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

16758

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.

des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.

und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

111931

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin. D. A. XII. 1933. 3000.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,- Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schubstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto der Baltischen Verlage G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 2

Stettin, 15. Januar 1934

14. Jahrg.

663  
530  
530

## Der Stettiner Hafen im Jahre 1933.

Bericht der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.

Ein- und ausgehend wurden im Berichtsjahre 8601 Seeschiffe mit rd. 12,5 Mill. cbm Nettoraumgehalt im Vergleich zu 7470 Schiffen mit rd. 9,7 Mill. cbm im Jahre 1932 gezählt. Das bedeutet ein Anwachsen um 30 Proz., das allerdings wiederum bei gedrückten Frachtraten infolge ausländischer Konkurrenz für den deutschen Reeder nicht gleichbedeutenden Gewinn brachte.

Der Güterverkehr über See hat im Eingang und Ausgang zusammengenommen 4,5 Mill. t gegenüber 3,3 Mill. t erreicht (+ 31 Proz.). Zu seiner richtigen Beurteilung darf nicht verschwiegen werden, daß es im Jahre 1913 6,2 Mill. t waren, die in Stettin über See umgeschlagen wurden, so daß also trotz Steigerung erst rd. 73 Proz. des Friedensverkehrs erzielt wurden.

Wichtige Aufschlüsse zur Beurteilung dieser Endzahl erhält man auch durch ihre Zerlegung in den auf die Einfuhr und auf die Ausfuhr entfallenden Teil und durch Betrachtung jener Güterarten, die den Hauptteil zu ihrem Zustandekommen ausmachen.

In der Einfuhr sind Kohlen und Koks im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen und müssen Ausfälle von anderen Güterarten, namentlich von Erzen, die gegen 1931 noch recht erhebliche sind, sowie vor allem von ausgehenden Güterarten wettmachen helfen. Auch Düngemittel haben sich gebessert, wobei größere Partien auf Lager gingen. Ueberhaupt ist das zufriedenstellende finanzielle Ergebnis im verflossenen Jahre zu einem guten Teil auf stärkere Einspannung des Lagergeschäftes zurückzuführen. Dagegen hat eingehende Butter beachtlichen Rückgang auf Grund der zum erforderlichen Schutze der heimischen Landwirtschaft getroffenen Zollmaßnahmen zu verzeichnen (von 29 000 t auf 19 000 t im Jahre 1933).

In der Ausfuhr stellt ausgehendes Getreide nach dem Rekordjahr 1930 (856 000 t) einen zweiten Höhepunkt in der Getreidebewegung des Stettiner Hafens während der Nachkriegszeit dar. Der Getreideexport via Stettin übertrifft nämlich mit rd. 564 000 t die Ausfuhr des Vorjahres um 84 Proz. und übertrifft dadurch sogar den Friedensstand von 1913 (441 000 t) um 120 000 t, das sind 28 vom Hundert. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Mengen, die der westdeutschen Brotversorgung dienen und die dementsprechend ihren Weg längs der Küste über die Rheinhäfen nehmen. Bei dieser natürlichen Anziehungskraft des Hafens wird die endgültige Durchführung des Getreidespeicherbaues eine umso dringendere Forderung, als damit nicht nur dem Verkehrsinteresse unseres Hafens als vielmehr in weit

höherem Maße der Landwirtschaft des Ostens gedient wird, dadurch nämlich, daß im Produktionsraum sachgemäße Behandlung und Lagerung des Getreides sichergestellt wird, wodurch andererseits zweifellos ein Einfluß hinsichtlich günstiger und fester Preisgestaltung erzielt werden kann. — Typisch für die erschwerte deutsche Ausfuhr ist der Rückgang bei Eisen und Maschinen von rd. 68 000 t im Jahre 1932 auf rd. 40 000 t im Jahre 1933. Auch Zement, Zink und Blei, sowie Düngemittel gingen erheblich zurück, ganz zu schweigen von den mannigfaltigen Warenarten im Stückgutverkehr, die im einzelnen in den vorläufigen Uebersichten nicht festgehalten wurden.

Der Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen hat dank der vermehrten Kohleneinfuhr und einer lebhaften Getreideausfuhr zahlenmäßig recht erheblich zugenommen, und zwar von 2,2 Mill. t auf 3,4 Mill. t. Hierbei bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß es sich vorwiegend um Transporte bis Berlin handelt unter Verwendung des schiffahrtstechnisch einwandfreien Hohenzollernkanals. — Im mittleren und oberen Lauf der Oder litt die Binnenschifffahrt trotz vorgenommener Verbesserungen am Stromlauf doch noch an Versommerungen, — und dies auf Kosten der kleinen und großen Binnenschifffahrtsbetriebe —, zumal das eine Staubecken bei Ottmachau dem Wasserbedarf der Oder bei weitem noch nicht gerecht wird.

Ueber die hauptsächlichsten Verkehrsdaten des Stettiner Hafens im verflossenen Jahre geben die nachfolgenden statistischen Uebersichten Aufschluß:

### Stettins Hafenverkehr im Jahre 1933.

#### Das vorläufige Verkehrsergebnis in seinen Hauptdaten.

1. Schiffs- und Güterverkehr über See in den letzten drei Jahren und im Jahre 1913:

#### a) Schiffsverkehr nach Zahl und Raumgehalt in Ncbm.

Jahr	Eingang		Ausgang	
	Zahl	Ncbm	Zahl	Ncbm
1933	4 291	6 234 492	4 310	6 292 063
1932	3 808	4 854 016	3 662	4 803 043
1931	3 946	5 297 692	3 921	5 203 261
1913	5 926	7 553 334	6 200	7 650 190

#### b) Güterverkehr (Mengenangabe in t zu 1000 kg).

Jahr	Eingang	Ausgang	Insgesamt
1933	3 136 000	1 394 000	4 530 000
1932	2 264 413	1 073 550	3 337 963
1931	2 306 544	1 460 618	3 767 162
1913	4 254 563	1 990 975	6 245 538

65

## c) Die Einfuhr der wichtigsten Güterarten.

(Mengenangabe in t zu 1000 kg)

Güterart	1933	1932	1931
	t	t	t
Kohlen und Koks	1 341 000	817 711	591 363
Bau- und Nutzholz einschl. Papierholz	318 000	251 766	143 233
Erze und Schlacken	278 000	236 257	632 811
Oelfrüchte (Oelbohnen und Leinsaat)	169 000	210 490	166 747
Düngemittel	151 000	102 830	122 382
Steine und Erden	113 000	86 845	96 322
Eisen, Alteisen, Eisenwaren und Maschinen	105 000	67 699	75 436
Heringe	48 000	48 864	55 116
Zellulose	33 000	20 208	26 515
Getreide	32 000	28 351	39 528
Papier und Pappe	23 000	18 401	19 947
Butter	19 000	29 368	31 100

## d) Die Ausfuhr der wichtigsten Güterarten.

(Mengenangabe in t zu 1000 kg)

Güterart	1933	1932	1931
	t	t	t
Getreide	564 000	305 838	345 419
Kohlen, Koks, Briketts	168 000	166 287	200 972
Zucker	106 000	79 311	224 717
Mehl (Roggen- u. Weizenmehl)	101 000	74 873	83 315
Papier und Pappe	71 000	81 019	92 904
Bau- und Nutzholz	44 000	19 658	18 217
Eisen und Maschinen	40 000	67 734	98 828
Dextrin und Stärke	34 000	38 749	36 075
Zement	10 000	29 296	29 355
Zink und Blei	4 000	9 976	24 902
Superphosphat	—	10	19 183

## II. Der Güterverkehr auf der Binnenwasserstraße in den letzten drei Jahren.

(Mengenangabe in t zu 1000 kg)

Jahr	Eingang		Ausgang		Insgesamt
	1933	1932	1933	1932	
1933	1 357 000	2 000 000	2 000 000	3 357 000	
1932	930 377	1 259 377	1 259 377	2 189 754	
1931	1 308 729	1 037 383	1 037 383	2 346 112	

## Deutschland und England im Ostseeraum.

Von Dr. E. Schoene.

Obwohl England für eine Reihe typischer Produkte der Ostseeländer, es sei hier nur an Butter, Bakon und Holz erinnert, schon immer ein hervorragender Abnehmer war, so sind die Ostseeländer doch stets und nicht mit Unrecht als wirtschaftlich in einem engen und natürlichen Zusammenhang mit Deutschland stehend angesehen worden. Einmal hat hier das Geographische eine Rolle gespielt, die örtliche Nähe, die Mittlerfunktion, die ein in sich geschlossenes Meer von der Art der Ostsee für alle seine Anliegerstaaten, sowohl für die skandinavischen und baltischen Länder als auch für Deutschland mit Naturnotwendigkeit ausüben mußte; zum anderen hat die russische, blutmäßige Verwandtschaft das Ihre bewirkt, und schließlich boten und bieten noch heute die Produktionsverhältnisse in den einzelnen Ostseeländern eine außerordentlich günstige Ergänzung zu denen in Deutschland. Auf diesen Grundlagen haben sich dann auch im Laufe der Jahrhunderte sehr enge wirtschaftliche, verkehrsmäßige, kulturelle und persönliche Beziehungen herausgebildet, zu deren Hauptträger auf deutscher Seite naturgemäß Stettin als der größte deutsche Ostseehafen mit seinem dichten Schifffahrtsliniennetz nach allen namhaften Häfen in allen skandinavischen und baltischen Ländern mehr und mehr geworden ist.

Wenn in diesen Verhältnissen inzwischen auch eine strukturelle Veränderung nicht eingetreten sein dürfte und auch wohl gar nicht eintreten kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß seit der Anhängung der Valuten der meisten Ostseeländer an das englische Pfund sich ein gewisser Umschwung in der wirtschaftspolitischen Einstellung dieser Länder, eine gewisse Abkehr von Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiet und eine verstärkte Ausrichtung auf den Gütertausch mit England vollzogen hat. Diese Entwicklung ist weniger auf handelspolitische Maßnahmen von deutscher Seite zurückzuführen, wenn auch z. B. die deutsche Kontingents-, insbesondere die Butterzollpolitik ziemlich tiefgehende und vielleicht heute noch nicht ganz ausgeräumte Verstimmungen in Dänemark und Finnland geschaffen hat. Der Hauptgrund zu dieser Entwicklung dürfte vielmehr neben dem gemeinsamen valutarischen Schicksal in der Aktivität

der englischen Handelspolitik zu suchen sein, die sich nach Ottawa offensichtlich ganz zielbewußt an die Einbeziehung der nord- und nordosteuropäischen Länder in die britische wirtschaftliche Einflußsphäre machte. So kamen unter Verwendung teilweise neuer handelspolitischer Methoden und unter einer teilweisen Aufgabe, um nicht zu sagen Verletzung des Prinzips der Meistbegünstigung, die englischen Handelsverträge mit Dänemark, Norwegen und Schweden und schließlich im Spätsommer 1933 der mit Finnland zustande. Auch in den drei baltischen Staaten hat England eine erhebliche Besserung seiner wirtschaftlichen Position erzielen können, und gerade jetzt finden z. B. Verhandlungen Estlands und Lettlands in London statt, um im Vertragswege englische Abnahmegarantien für estnische landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erzielen, während in Litauen die dort gegründete englische Handelskammer eine sehr rege Tätigkeit zum Nutzen der englischen Wirtschaft entfaltet. Es heißt, daß bei den Verhandlungen mit Estland und Lettland englischerseits sehr weitgehende Forderungen bezüglich des Absatzes englischer Industrieprodukte, namentlich aber von Kohle erhoben werden.

Man wird nicht umhin können, zugeben zu müssen, daß die handelspolitische Offensive Englands in den skandinavischen und baltischen Ländern von Erfolg begleitet ist, und man wird darüber hinaus seine Augen nicht davor verschließen dürfen, daß Deutschlands wirtschaftliche Position in diesen Ländern eine empfindliche Zurückdrängung erfahren hat. Nach den nachwirkenden Fehlern der deutschen Butterkontingentspolitik haben die Kündigung des deutsch-schwedischen Vertrages, die Trübung des Wirtschaftsverhältnisses mit Dänemark durch die Zuteilungspraxis des dänischen Valutakontors, die devisenpolitischen Zustände in den Randstaaten und schließlich die ergebnislosen Verhandlungen mit Finnland und die bedauerliche Zuspitzung, die die deutsch-finnischen Wirtschaftsbeziehungen in den letzten Wochen erfahren haben, unsere Handelsbeziehungen mit allen diesen Ländern in einem sehr hohen Grade gelockert. Dies beweist auch die zahlenmäßige Entwicklung des Gütertausches, die folgendes Bild ergibt:

## Deutschlands Außenhandel mit den Ostseeländern. (Wert in Reichsmark.)

Land:		1928	1930	1932	1933	I.-III. Quartal
Norwegen	Einfuhr	120 700 000	106 400 000	51 700 000	57 539 000	RM.
	Ausfuhr	168 500 000	207 000 000	100 200 000	62 564 000	"
Schweden	Einfuhr	252 700 000	304 100 000	95 100 000	77 300 000	"
	Ausfuhr	430 700 000	494 200 000	228 100 000	135 452 000	"
Dänemark	Einfuhr	358 800 000	296 500 000	122 000 000	77 671 000	"
	Ausfuhr	427 500 000	477 100 000	164 700 000	102 025 000	"
Lettland	Einfuhr	66 300 000	59 000 000	20 500 000	12 712 000	"
	Ausfuhr	77 400 000	71 200 000	21 400 000	12 213 000	"
Estland	Einfuhr	33 300 000	32 300 000	13 300 000	5 522 000	"
	Ausfuhr	40 300 000	30 700 000	10 800 000	5 071 000	"
Litauen	Einfuhr	54 700 000	67 900 000	26 900 000	14 749 000	"
	Ausfuhr	52 400 000	60 100 000	25 800 000	15 017 000	"
Finnland	Einfuhr	126 000 000	84 900 000	26 200 000	24 585 000	"
	Ausfuhr	214 000 000	137 500 000	45 400 000	30 389 000	"

Also Rückgänge des deutschen Außenhandels, Rückgänge meist auch der deutschen Ausfuhrüberschüsse, die nicht zum wenigsten auf das englische Vordringen im Ostseeraum zurückgeführt werden müssen. England hat offensichtlich bei den zustandegekommenen Verträgen wie auch bei den mit den Randstaaten noch schwebenden Verhandlungen mit dem Argument gearbeitet, daß es Großabnehmer der hauptsächlichlichen Exportwaren der betreffenden Länder sei und daß es ihnen gegen entsprechende Vergünstigungen einen gesicherten Absatz größeren Umfangs in diesen Erzeugnissen zusagen könne. Man darf nun aber nicht darüber hinweggehen, daß einer Ausweitung des Exports der Ostseeländer nach England die Kontingentspolitik, die Großbritannien im Interesse der englischen Landwirtschaft und der der Dominions betreibt, sehr erheblich entgegensteht. Wenn jetzt z. B. Estland bei den Handelsvertragsverhandlungen mit England die Einfuhr von 85 000 Schweinen für das erste, 125 000 für das zweite und 150 000 für das dritte Vertragsjahr verlangt, so läßt sich unschwer voraussehen, daß England eine derartige Forderung nicht erfüllen kann. Dies Beispiel kann in gewisser Hinsicht als symptomatisch für die künftige Entwicklung des Agrarexports der Ostseeländer nach England, der angesichts der englischen Restriktionspolitik für Bakon, Butter und Eier und andere Agrarprodukte weitgehend in Frage gestellt ist, angesehen werden. Es dürfte beispielsweise auch das englisch-finnische Abkommen Finnland keinerlei zusätzliche Exportmöglichkeiten gewährt haben. Finnland hat vielmehr in diesem Vertrag, über den ausführlich im Ostsee-Handel vom 1. November 1933 S. 4 berichtet wurde, im wesentlichen nur den status quo für die Erzeugnisse seiner Holzveredelungsindustrie und Landwirtschaft behauptet. Auf der anderen Seite aber hat Finnland auf den verschiedensten Gebieten, so z. B. auf dem der Textilindustrie, sehr schwerwiegende Zugeständnisse machen müssen, mit denen es England eine Handhabe zur Beeinflussung der Bestellungen der finnischen Industrie gegeben und sich überhaupt in eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit zu England begeben hat. Es erhebt sich also die Frage, ob in Hinblick auf diese Zugeständnisse, die zudem noch teilweise eine Umgehung der Meistbegünstigung und damit eine Diskriminierung Deutschlands, als des anderen hauptsächlichlichen Handelspartners, in sich schließen, die eingeräumten Vorteile nicht als zu teuer erkauft angesehen werden müssen. Denn es war mit einiger Sicherheit vorauszusehen, daß Deutschland den bis dahin geltenden deutsch-finnischen Handelsvertrag kündigen und in neuen Verhandlungen eine grundsätzliche Klärung der England finnischerseits gewährten Vergünstigungen und ihrer Auswirkungen auf Deutschlands Stellung auf dem finnischen Markt herbeizuführen versuchen würde. Eine Fortdauer des vertragslosen Zustandes zwischen Deutschland und Finnland würde natürlich mit Schädigungen einer Reihe am Finnlandgeschäft beteiligter deutscher Wirtschaftszweige verbunden sein. Aber kann andererseits Finnland mit einer Vertiefung des handelspolitischen Gegensatzes gedient sein und wird es ihm insbesondere gelingen, für den Fortfall seiner Agrarausfuhr nach Deutschland Ersatz auf anderen Märkten zu finden?

Man muß es sich vor Augen halten, daß sich Deutschland inzwischen mit Entschlossenheit an den Neuaufbau seiner Außenhandelspolitik gemacht hat, und daß die heutige natio-

nalsozialistische Staatsführung gewillt ist, handelspolitische Vorteile in erster Linie dort zu gewahren, wo uns solche Vorteile gewährt werden, also bei unseren eigenen guten Abnehmern, zu denen bekanntlich bis dahin gerade auch die Ostseeländer durchweg gehört haben. Den sichtbaren Beginn der inzwischen eingeleiteten Phase der neuen deutschen Handelspolitik stellt der deutsch-holländische Handelsvertrag vom 15. Dezember 1933 dar, der ganz neuartige handelspolitische Mittel anwendet und auch für die Neuregelung unseres Verhältnisses zu den Ostseeländern beispielgebend sein dürfte. Es sei hier aus diesem Vertrag nur hervorgehoben, daß auch auf den Gebieten der Molkereiwirtschaft und der Eier die Anwendung des bisher nur für Getreide, Oelsaaten, Oelkuchen, Speisefette und Oele geltenden Uebernahmescheinverfahrens vereinbart und damit die Voraussetzung für eine gesunde Regelung der innerdeutschen Märkte geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde die Einsetzung einer Reihe von Ausschüssen beschlossen, und zwar einmal eines aus Regierungsvertretern bestehenden Ausschusses, in dem laufend Fragen der Kontingentierungspolitik und sonstige Fragen des Warenverkehrs unter Ausschaltung entbehrlicher Formalitäten beraten und erledigt werden sollen, während auf wichtigen landwirtschaftlichen Gebieten die Bildung gemischter Ausschüsse aus den Kreisen der Beteiligten vorgesehen wurde. Diese Einzelheiten sind hier angeführt, weil sie auf die Richtung, in der die deutsche Handelspolitik geht, schließen lassen. Der deutsch-holländische Vertrag ist ein Beweis dafür, daß Deutschland auch einem vorwiegend Agrarerzeugnisse ausführenden Land vertragliche Vorteile gewähren kann, die eine handelspolitische Einigung mit Deutschland für dies Land als wertvoll erscheinen lassen. Der schnelle Abschluß der Verhandlungen und ihr sichtbarer Erfolg, nämlich die Herstellung eines befriedigenden und gerechten Ausgleichs der beiderseitigen Wirtschaftsinteressen, haben sicherlich nur erzielt werden können, weil die Verhandlungen nach den vorliegenden Nachrichten in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenseite geführt worden sind, wie dies wohl in diesem Ausmaß bei handelspolitischen Verhandlungen nur sehr selten bisher der Fall gewesen ist. Auf diese Weise ist es gelungen, das Interesse der deutschen Bauernschaft an dem weitgehenden Schutz des Inlandsmarktes mit der für die holländische Agrarwirtschaft bestehenden Notwendigkeit der Ausfuhr in Einklang zu bringen.

Es besteht nach den bisherigen Erklärungen der deutschen, dazu berufenen Stellen kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß Deutschland eine ähnliche wirtschaftliche Verständigungspolitik auch gegenüber den Ostseeländern zu treiben bereit ist, unter der Voraussetzung natürlich, daß diese Länder nicht einseitige Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gegen Deutschland treffen, wie dies jetzt bedauerlicherweise gerade Litauen getan hat. Wenn der notwendige Neuaufbau der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu den Ländern des Ostseeraums in diesem Geist des Verständigungswillens und des gegenseitigen Vertrauens in Angriff genommen wird und die erforderlichen Abmachungen unter Beiseiteschiebung veralteter handelspolitischer Formen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit getroffen werden, so wird auch künftig wieder die Entwicklung des Güterausstausches Deutschlands mit den Ostseeländern das natürliche Aufeinanderangewiesensein aller Anliegerstaaten der Ostsee einschließlich Deutschlands widerspiegeln.

## Jahresbilanz der Warenmärkte.

Von Dr. E. Rieger, Berlin.

*Große Unterschiede in der Preisentwicklung. — Nach dem Tiefstand des letzten Jahres: überwiegend erholt. — Erstarkender Verbrauch. — Zunahme der Produktion, eine Folge des Dollarsturzes.*

Im Gegensatz zu den letzten drei Jahren hat das Jahr 1933 nicht mehr eine Periode einseitig nach unten gerichteter Preise gebracht. Es kam vielmehr auf zahlreichen bedeutenden Rohstoffmärkten im Laufe des Jahres zu sehr beachtlichen Preissteigerungen, bei deren Beurteilung man allerdings davon ausgehen muß, daß Ende 1932/Anfang 1933 das allgemeine Preisniveau auf einem bemerkenswerten Tiefstand angelangt war. Die Steigerung der Weltmarktpreise spielte sich namentlich in den Monaten März bis Juni ab und stellte hauptsächlich eine Folge der am 20. April erfolgten Aufgabe des Goldstandards durch die Vereinigten Staaten von Amerika dar. Der starke spekulative Einschlag und die Anzeichen eines Rückschlages in der amerikanischen Kon-

junktur-Bewegung führten allerdings seit Juli zu einer rückläufigen Preisentwicklung. Diese wurde erst Anfang Dezember von einer Erholung abgelöst, die bei wieder auflebenden Bedarfskäufen speziell in industriellen Rohstoffen zu beobachten war.

Kennzeichnend für das Jahr 1933 sind die großen Unterschiede in der Preisentwicklung nach beiden Seiten, wobei das nach oben gerichtete Preispendel einen stärkeren Ausschlag zeigt. So ist Tee, der auf einen nicht gekannten Tiefstand abgeglitten war, seit Mitte Januar auf Grund der von den Haupterzeugungsländern beschlossenen Ernteeinschränkung um 75 Proz. im Preise gestiegen. Restriktionserwartungen spielten auch eine große

Rolle beim Kautschuk, der zwei Drittel seines Wertes wiedergewann. Zinn konnte um 50 Proz. und Merinos um fast 60 Proz. im Preise anziehen, während bei Kreuzzuchten die Steigerung geringer ausfiel, aber immer noch 35—40 Proz. ausmachte. Kleinere Preisgewinne ergaben sich per saldo bei Silber und Kupfer mit 10 Proz. und darüber und bei Butter, Baumwolle und Rohzucker im Rahmen von 3—8 Proz. — Preisverluste von mehr als 30 Proz. waren am internationalen Kaffeemarkt zu verzeichnen. 20 Proz. und darüber büßten Hanf, Rohseide und Schmalz ein; bei Mais, Speck und Platin betrugen die Rückgänge 10 Proz. und bei Flachs ca. 17 Proz. Abschwächungen bis zu 5 Proz. ergaben sich noch bei Weizen und bei Roggen, wobei besonders der schon recht niedrige Stand Ende vorigen Jahres zu berücksichtigen ist.

Gestützt auf die in zahlreichen Nationalwirtschaften sich mehr oder minder stark auswirkenden Einzelkonjunkturen war im Zuge der letzten Entwicklung auf verschiedenen Gebieten eine sehr erfreuliche Verbrauchsbelegung festzustellen. Diese Belegungstendenzen waren bei den meisten industriellen Rohstoffen zu beobachten. So in erster Linie bei Wolle, Kautschuk und Zinn. Aber auch für Kupfer, Blei, Baumwolle, Jute und Flachs waren vermehrte Absatzmöglichkeiten vorhanden. Wesentlich ruhiger gestaltete sich dagegen das Bedarfsgeschäft in allen Getreidearten. Das Charakteristikum bilden hier die Rekordernte-Ziffern der früheren Einfuhrländer. In den europäischen Ländern hat sich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung ein Zustand weitestgehender Selbstversorgung herausgebildet. Die auf Export angewiesenen Länder versuchen ihrerseits, die Ausfuhrpreise so niedrig wie möglich zu halten, wozu sie durch die teils offenen teils versteckten Subventionen befähigt werden, die der überseeischen Landwirtschaft gewährt werden. Auch in Kolonialwaren haben Valorisationsbestrebungen bei Kaffee, Rohzucker und Kakao sich höchstens in preisstützendem Sinne ausgewirkt, ohne daß die Umsatzfähigkeit dadurch gefördert worden wäre.

#### Preisvergleich:

Dezember tiefster Stand Dezember

		1932	1933	1933
Weizen	Winnipeg	41,87	41,50	42,40
Kaffee	New York	8,—	4,57	5,20
Rohzucker	New York	0,66	0,65	0,71
Schmalz	Chicago	3,90	2,80	2,80
Baumwolle	New York	6,10	5,95	6,40
Wolle	Bradford	22,75	22,—	36,50
Rohseide	Lyon	85,—	67,50	67,50
Flachs	Leningrad	38,50	29,—	32,—
Kupfer	London	28,62	27,50	33,19
Zinn	London	149,—	141,—	228,—
Blei	London	11,—	10,12	11,37
Zink	London	15,—	13,50	15,—
Silber	London	16,50	16,50	18,56
Kautschuk	London	2,44	2,—	4,12

Die amerikanischen Notierungen verstehen sich jeweils in Gold-Cents.

Den oben erwähnten Tendenzen zur Hebung des Verbrauches steht jedoch teilweise ein Ansteigen der Vorräte oder sogar überwiegend eine erhöhte Produktionstätigkeit gegenüber. Eine ganz offensichtliche Zunahme der Vorräte war besonders bei Blei und Kakao zu verzeichnen. Eine Ausweitung der Erzeugung ist bei Baum-

wolle (in den außeramerikanischen Produktionsgebieten), bei Rohseide (10 Proz. Erntezunahme in Japan), bei Kautschuk (angeregt durch die starke Preissteigerung) und bei Butter infolge der Rekordproduktion in der südlichen Halbkugel eingetreten. Eine sehr augenfällige Anregung der Erzeugungstätigkeit ergab sich bei Kupfer, Blei und Zink, und zwar war sie die Folge der durch die Währungsverschlechterung in den überseeischen Rohstoffwirtschaften eingetretenen Senkung der Gesteigungskosten. Bei Blei und Zink waren beispielsweise die Produktionsergebnisse der letzten Monate zugleich auch die höchsten seit April 1931!

Englands Abgehen vom Goldstandard im September 1931, dem sich die britischen Dominien, Skandinavien, Japan und im Jahre 1933 die Vereinigten Staaten nebst Kanada und zuletzt noch Argentinien angeschlossen haben, hat auf dem größten Teile der Welt einschließlich Rußland und China einen neuen Wirtschaftskrieg entfesselt, unter dem auch diejenigen europäischen Länder sehr zu leiden haben, die die Festwährung beibehalten haben. Vor allem lastet die sich in Etappen vollziehende Entwertung des Dollars als schwerer Unsicherheitsfaktor auf der Weltwirtschaft. Wie eine künstliche Beschränkung der Erzeugung eines Landes (Getreide und Baumwolle in Amerika) durch verdoppelte Produktionsanstrengungen anderer Länder wettgemacht wird, so sind auch künstliche Währungsmanöver nur geeignet, der Rohstoffproduktion einen neuen Auftrieb zu geben und die Schaffung eines Gleichgewichts der Weltmarktpreise weiter heraus zu schieben.

Durch größere Sonderbewegungen zeichneten sich aus die Rohwoll- und Kammzugmärkte, die seit Mai in ausgesprochener Haussestimung verkehrten. Der Grund war in der Schurverminderung für die Saison 1933/34 zu suchen, die für Australien, Neuseeland und Südafrika auf rund 850 000 Ballen austral wird (Preisverlauf Bradford: 64 er tops 22 $\frac{3}{4}$  — 22 — 37 — 35 — 36 $\frac{1}{2}$  pence); die Kautschukmärkte, die in Erwartung internationaler Restriktionsmaßnahmen auf Grund reger Bedarfskäufe zeitweise haussierten; da man sich bisher aber nicht über das Beschränkungs-System und die Höhe des Basispreises einigen konnte und die Welterzeugung an Pflanzungsgummi eine Zunahme um 10 Proz. aufwies, kam die Bewegung im Dezember zum Stillstand (London, smoked sheet 2,44 — 2,00 — 4,38 — 4,12 pence); die Zinnmärkte, die seit April/Mai sprunghaft anzogen, wobei besonders eine mehr als 50 Proz. betragende Verbrauchssteigerung in Amerika mitsprach. Dank der straffen Kartell-Politik ging der sichtbare Weltzinn-Vorrat binnen Jahresfrist von 55 900 to auf 29 100 to, also fast um die Hälfte zurück (London: 141 — 229,75 — 228 Pfund); und die Kupfermärkte, die nach kräftiger Steigerung bis zur Jahresmitte im Verlauf sich abschwächten, da die Produktion in Kanada, in Chile und bei den großen afrikanischen Gesellschaften stark im Zunehmen begriffen ist (London, Standardkupfer 27,50 — 39,— — 28,75 — 33,25 Pfund).

Die weitere Entwicklung wird in hohem Grade davon abhängen, ob die angelsächsischen Mächte bald den Entschluß zur Stabilisierung der Währung aufbringen werden. Gerade stabile Währungsverhältnisse bieten von jeher die Gewähr für einen gerechten und sich rege entwickelnden internationalen Güteraustausch. Im übrigen wird sich der natürliche Preismechanismus und nicht irgendwelche künstliche Manöver auch künftig als das wirksamste Mittel zur Regelung des Rohstoffangebotes erweisen.

## Das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz vom 25. 11. 33).

Von Dr. Curt Hoffmann, Stettin.

Neben dem Zugabewesen brachte während der letzten Jahre auch das Rabattwesen starke Beunruhigung in den Wettbewerbskampf des Einzelhandels. In dem gleichen Maße wie die Zugabe immer vielseitiger wurde, nahm auch der dem Publikum versprochene Rabatt immer größeren Umfang an, so daß der Blick des Publikums mehr auf die versprochenen Nebenleistungen als auf die Ware selbst hingelenkt wurde. Bei der gesetzlichen Regelung des Zugabewesens wurde der Bar- und Mengenrabatt ausdrücklich ausgenommen. Da mit Wirkung vom 1. 9. 1933 auch die Barablösung der Zugabe endlich beseitigt wurde, war zu befürchten, daß die Anhänger des Zugabewesens sich nunmehr der Rabattgewährung zuwenden würden, um durch möglichst hohe Rabatte das Publikum an ihre Geschäfte zu ketten. Der ordnungsmäßig kalkulierende Einzelhandel

sah sich also einer weiteren, aber bedeutend größeren Schädigung ausgesetzt, wenn auf diesem Gebiete nicht eingegriffen wurde.

Schon seit Jahren wurden Preisnachlässe gewährt, die mit einer normalen kaufmännischen Kalkulation nicht mehr in Einklang zu bringen waren. Rabatte von 10 Proz. und darüber waren keine Seltenheit. Bestimmten Verbraucherkreisen, Berufs- und Vereinsangehörigen wurden außerdem Sondernachlässe eingeräumt, die vielfach die Grenzen der Wirtschaftlichkeit überschritten.

Mit Rücksicht auf die längst offenbar gewordenen Auswüchse sah sich die Reichsregierung veranlaßt, auf dem Gebiete des Rabattwesens einzugreifen. Das am 25. 11. 1933 verkündete Gesetz über Preisnachlässe — Rabattgesetz —, das am 1. 1. 1934 in Kraft getreten ist, stellt kein grund-

sätzliches Verbot der Rabattgewährung auf, sondern gibt Bestimmungen, die bei der Rabattgewährung in Zukunft zu beachten sind. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Auswüchse und Mißstände zu beseitigen, indem die Nachlaßgewährung wieder entsprechend dem in ihr steckenden gesunden Kern auf den erzieherischen Grundsatz zurückgeführt werden soll: „Kein Preisnachlaß ohne Gegenleistung“.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Rabatte im Sinne des Gesetzes sind Nachlässe von Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert und die im geschäftlichen Verkehr gewährt werden auf Waren des täglichen Bedarfs, die im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher veräußert werden oder von gewerblichen Leistungen des täglichen Bedarfs, die für den letzten Verbraucher ausgeführt werden. Gleichgültig ist hierbei, in welcher Weise die Ankündigung oder Forderung der Rabatte geschieht.

Der Preisnachlaß ist eine besondere Art der Preisgestaltung. In die Freiheit der Preisgestaltung selbst greift das Gesetz nicht ein. Deshalb werden den Preisnachlässen gleichgestellt Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften gewährt werden. Diese Bestimmung war notwendig, weil sonst die Möglichkeit bestanden hätte, das Verbot der übermäßig hohen Rabattgewährung durch die Einräumung von Sonderpreisen zu umgehen.

Das Gesetz betrifft nur die Fälle der Warenveräußerung, die im Einzelhandel an den letzten Verbraucher erfolgen und nur die gewerblichen Leistungen, die für den letzten Verbraucher ausgeführt werden. Es sieht bewußt davon ab, auch hinsichtlich der Warenverkaufs zwischen den früheren Wirtschaftsstufen eine Regelung für die dort üblichen Preisnachlässe (Rabatte, Skonti) zu treffen. Demnach fallen also unter die Vorschrift des Gesetzes auch Fabriken, die an den letzten Verbraucher verkaufen, ebenso Versandgeschäfte und Großhandelsunternehmungen, sofern sie den letzten Verbraucher beliefern.

Das Gesetz greift ferner nur dort ein, wo der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs in Betracht kommt. Welche Waren unter den Begriff des täglichen Bedarfs fallen, ist im Anschluß an die früheren Bestimmungen der Kriegs- und Zwangswirtschaftsgesetzgebung und des § 20 der wiederholt geänderten Verordnung über Handelsbeschränkung vom 13. Juli 1923 klargestellt worden. Dem täglichen Bedarf dienen alle Gegenstände, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das eine Befriedigung erheischt. Dabei kommt es nicht auf die Bestimmung, sondern auf die Eignung an, dem täglichen Bedarf zu dienen. Ausschlaggebend ist auch nicht etwa, daß dieser Bedarf für die Gesamtheit der Bevölkerung vorhanden sein muß, sondern es genügt, daß bei einem bedeutenden Teil oder Stand der Bevölkerung ein tägliches Bedürfnis besteht. Der Begriff des täglichen Bedarfs umfaßt sonach auch Gegenstände, die von einem gewissen Standpunkt aus durchaus entbehrlich sind, bei denen aber in einem größeren oder geringeren Kreis des Volkes zu gewissen Zeiten oder Gelegenheiten ein Bedürfnis regelmäßig wiederkehrt. Zum täglichen Bedarf zählen demnach nicht nur Lebens- und Heizmittel, Kleidung, Gerätschaften, Saat- und Düngemittel u. ä., sondern auch Dinge wie Drogen, Konserven, geistige Getränke einschließlich Schaumweine, Einrichtungsgegenstände, Möbel usw., also im wesentlichen alles, was im mittelständischen Gewerbe hergestellt oder vertrieben wird; ausgenommen sind lediglich ausgesprochene Luxusgegenstände und -arbeiten. Von dem Begriff des täglichen Bedarfs werden daher nicht betroffen Edelsteine, Schmuck (außer Trauringen), Altertümer, also Dinge, bei denen der Grundsatz des festen Preises und der Preiswahrheit entbehrlich erscheint und ein Schutzbedürfnis in wettbewerbsmäßiger Hinsicht weniger besteht.

Das Gesetz kennt zwei Nachlaßarten, den Barzahlungsnachlaß und den Mengennachlaß. Der Barzahlungsnachlaß ist nach § 2 gewissermaßen die Belohnung für die Barzahlung. Der Höchstsatz ist auf 3 v. H. begrenzt. Gegenüber dem bisher durchweg gewährten Satz von 5 v. H. bringt dieser gesetzlich vorgeschriebene Höchstsatz eine wesentliche Erleichterung und muß als angemessen und tragbar angesehen werden. Die ungesunde und schädliche Uebersteigerung der Rabatte, die die Lebensfähigkeit mancher Unternehmer zu beeinträchtigen oder gar zu vernichten drohte, wird also unterbunden. Der gesetzlich vorgeschriebene Barzahlungsnachlaß darf auch nur gewährt werden, wenn die Gegen-

leistung unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Bewirkung der gewerblichen Leistung durch Barzahlung erfolgt. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß die Bezahlung bestellter Waren, die dem Käufer ins Haus geschickt werden, sofort nach der Lieferung erfolgt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Hingabe eines Schecks oder eine Ueberweisung des Geldbetrages der Barzahlung gleichgestellt wird.

Der § 3 läßt den Barzahlungsnachlaß auch dann noch zu, wenn Waren oder Leistungen über einen bestimmten Zeitabschnitt, der sich jedoch nicht über einen Monat erstrecken darf, abgerechnet werden. Diese Bestimmung war notwendig, weil es in vielen Gegenden und Orten seit langem üblich ist, gewisse Waren (z. B. Lebensmittel, Kolonialwaren, Fleisch- und Backwaren) oder handwerkliche Leistungen (z. B. Schuhmacherarbeiten) mit oder ohne Eintragung in ein Liefer-(Konto)buch wöchentlich oder monatlich abzurechnen; auch bei dieser Verrechnungsweise war ein Nachlaß für pünktliche Zahlung stets üblich gewesen. Die Festsetzung eines Abrechnungszeitraums auf höchstens einen Monat soll verhindern, daß die Vorschrift des § 2 durch zu lange Abrechnungszeiträume umgangen wird.

Um sicherzustellen, daß dem Barzahlungsnachlaß auch tatsächlich die Barzahlung als Gegenleistung gegenübersteht, sieht § 4 die Möglichkeit vor, den Barzahlungsnachlaß auch durch Hingabe bar einzulösender Gutscheine festzustellen. Der für diese Gutscheine vorgesehene Höchstbetrag ist auf RM. 50,— festgesetzt. Häufig haben Firmen für die Einlösung solcher Gutscheine einen Mindestumsatzbetrag von RM. 100,— oder mehr RM. verlangt. Da vielfach das Unternehmen nicht mehr in der Lage war, die Gutscheine einzulösen, bevor der Kunde überhaupt diesen Mindestumsatzbetrag erreicht hatte, wurden weite Bevölkerungskreise geschädigt. Unternehmen, die eigene Sparmarken ausgeben, müssen die Einlösung der Sammelkarten also dieser Bestimmung anpassen, d. h. sie müssen bei einem Satz von 3 v. H. die gesammelten Marken im Werte von RM. 1,50, bei 2 v. H. Scheine im Werte von RM. 1,— und bei 1 v. H. bereits im Werte von RM. 0,50 einlösen.

Der organisierte Preisnachlaß darf nach § 4 Absatz 2 durch Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender auch weiterhin gegeben werden. Um jedoch auch hier in jedem Fall die Einlösung der Gutscheine sicherzustellen, ist eine jährliche Pflichtprüfung durch einen sachverständigen Prüfer vorgeschrieben. Soweit der organisierte Preisnachlaß nicht von Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender betrieben wird, ist er unzulässig. Das gilt vor allem von den sogenannten Werbegesellschaften, denn die Einschlebung derartiger Erwerbsunternehmer zwischen Nachlaßgeber und Kunden widerspricht dem Wesen und der Natur des Nachlasses, so daß die Beseitigung derartiger Unternehmen durchaus erwünscht ist.

Durch § 5 ist auch die Rückvergütung der Konsumvereine allgemein auf 3 v. H. festgesetzt worden. Etwaige weitere Gewinnbeträge können die Konsumvereine künftig nur noch nach Maßgabe der Geschäftsanteile ausschütten.

Fernerhin bestimmt § 6, daß Warenhäuser, Einheits-, Klein- und Serienpreisgeschäfte oder ähnlich durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkskonsumanstalten, Barzahlungsnachlässe nicht gewähren dürfen. Hierdurch wird verhindert, daß diese Betriebe über die billige Preisgestaltung und die ihnen zu Gebote stehenden sonstigen Werbemöglichkeiten hinaus auch noch den Barzahlungsnachlaß etwa durch ein besonderes Sparmarkensystem einführen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt die Mengennachlässe, die ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Der Mengennachlaß kann gewährt werden, wo er nach der Stückzahl oder Menge der verkauften Ware handelsüblich ist. Es wird in zwei verschiedenen Formen gewährt: entweder durch Abzug vom Preise oder durch Hingabe gleicher Ware. Für beide Formen konnte bei der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit des Mengennachlasses in den einzelnen Geschäfts- und Warenzweigen nicht ein bestimmter Höchstsatz festgesetzt werden. Es mußte vielmehr eine nachgiebigere und weniger starre Regelung getroffen werden. Deshalb bestimmt das Gesetz im § 7, daß sich der Nachlaß in handelsüblichem Umfang hält. Der Mengennachlaß, der in Waren gewährt wird, muß in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware bestehen. Der Mengennachlaß darf nicht etwa durch eine abweichende Güte derselben Ware gegeben werden, sondern muß in Ware der verkauften Art bestehen.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Sondernachlässen. In den Kreisen der Gewerbetreibenden verstärkte sich die Ablehnung dieser Sondernachlässe immer mehr. Auch die Kundschaft stand diesen Sondernachlässen sehr skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine unterschiedliche Behandlung der Kunden ist mit dem Grundsatz gleicher Preisstellung nicht vereinbar und läßt bei dem Kunden das Gefühl entstehen, als müsse der nicht zu den bevorzugten Abnehmern gehörige Kunde den Sondernachlaß für die Besten mitbezahlen. Das Gesetz läßt gemäß § 9 den Sondernachlaß nur in drei Fällen zu, Fällen, die im Wirtschaftsleben eingebürgert und auch innerlich gerechtfertigt sind. Künftighin sind Sondernachlässe zulässig

1. bei Personen, die die Ware oder Leistung in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verwerten (z. B. Verkauf an

Handwerker, soweit dieser Rabatt orts- oder handelsüblich ist,

2. an sogenannte „Großverbraucher“,
3. an Arbeiter, Angestellte, Leiter und Vertreter des eigenen Unternehmens, sofern die Ware oder Leistung dem Eigenbedarf dieser Personen (einschließlich der in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen) dient, und und sofern die fraglichen Waren oder Leistungen in diesem Unternehmen hergestellt, vertrieben oder bewirkt werden.

Treffen mehrere Rabattarten (Bar-, Mengen- oder Sonderrabatt) in einem Vorgang zusammen, so darf der Rabatt nur für zwei der genannten Arten gewährt werden.

Alles in allem gesehen bringt das Rabattgesetz eine grundsätzliche Bereinigung dieses Wettbewerbsgebietes.

## Wirtschaftliche Nachrichten

### Schweden.

**Außenhandel.** Im November 1933 betrug der Wert der Einfuhr 109,3 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 113,8 Mill. Kr., mithin der Ausfuhrüberschuß 4,5 Mill. Kr.

**Markierungszwang für bestimmte Auslandswaren ab 1. 4. 34.** Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, welche sich mit der Frage des Markierungszwanges bestimmter Waren ausländischen Ursprunges befaßt. Die Verordnung soll am 1. 4. 34 in Kraft treten und bestimmt, daß eine Reihe von Waren von der Zollverwaltung erst ausgeliefert werden dürfen, wenn sie mit einem Vermerk ihrer ausländischen Herkunft versehen sind. Die fraglichen Waren müssen entweder als „Import“ markiert sein, oder auch mit einem andern Ausdruck, in dem jedoch das Wort Import mitenthalten sein muß, sowie schließlich mit einer evtl. Angabe des Ursprungslandes. Der Markierungszwang wird nicht gefordert für Waren, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß sie nicht zum Zwecke des Verkaufes eingeführt werden oder auch solchen, die als Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung erkennbar sind. Auch im eigentlichen Grenzverkehr eingeführte Waren werden von der vorstehenden Verordnung nicht betroffen.

**Das Einfuhrverbot für Futtermittel.** Die schwedische Regierung hat mit Wirkung vom 23. 12. 33 ein Einfuhrverbot für Hafer, Mais, Gerste, Wicken, Peluschken und anderen Futtererbsen, Futterbohnen, Manioka- und Arrowwurzeln, Kleie aller Art, Melassefutter sowie für andere Erzeugnisse, die aus vorgenannten Waren durch Vermahlung oder auf andere Weise für Futtermittel hergestellt sind, erlassen. Die Einfuhr dieser Futtermittel ist nur noch mit besonderer Genehmigung zulässig, die wiederum nur nach Maßgabe des Bedarfs erteilt wird.

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der im Jahre 1931 beschlossenen Stützungsaktion zugunsten der schwedischen Landwirtschaft. Zur Stützung der Brotgetreidepreise wurden seinerzeit Mindestpreise eingeführt, deren Erlösung der Staat garantierte. Die relativ große Spanne zwischen den Mindestpreisen für Brotgetreide und den Preisen für Futtermittel hat nun in Verbindung mit den beiden letztjährigen Rekorden einen Brotgetreideüberschuß von schätzungsweise 380 000 t zur Folge gehabt. Der dem Staate durch die Uebernahme der Garantieverbindlichkeit entstehende Verlust wird rund 30 Millionen Kronen betragen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der staatliche Getreideausschuß der Regierung die Einschränkung der Futtermiteleinfuhr durch ein Einfuhrverbot mit Bewilligungsverfahren sowie die Angleichung der staatlich garantierten Brotgetreide-Mindestpreise an die Futtermittelpreise vorgeschlagen. Hierüber wird der Anfang nächsten Monats zusammen tretende Reichstag zu beschließen haben. Zur Verhinderung der spekulativen Voreinfuhr hat die Regierung zunächst das Einfuhrverbot erlassen.

Da ein Verbrauch des überschüssigen Brotgetreides für seinen eigentlichen Zweck innerhalb des Landes nicht möglich ist und eine Ausfuhr unter Unterbietung der zur Zeit herrschenden niedrigen Weltmarktpreise als Dumping betrachtet werden würde, ist eine Verfütterung des Ueberschusses geplant. Zu diesem Zwecke wird voraussichtlich für eingeführte Futtermittel ein Vermischungszwang mit schwedischem Getreide vorgeschrieben und auf ausländische

Futtermittel außerdem eine besondere Abgabe erhoben werden.

**Langsame Zunahme der Einfuhr aus England.** Einem Bericht des englischen Handelssekretariats in Stockholm ist zu entnehmen, daß sich in den ersten neun Monaten 1933 der englische Anteil an der schwedischen Gesamteinfuhr auf 17,6 Proz. erhöht hat, gegen 16,8 Proz. im Jahre 1932 und 14,0 Proz. im Jahre 1931. Dagegen ist der englische Anteil in der schwedischen Ausfuhr mit 26,5 Proz. und 25,3 Proz. und 26,5 Proz. stetig geblieben. Wie sich aus den Ziffern entnehmen läßt, ist England am schwedischen Markt weniger stark vorgedrungen als am dänischen.

**Einführung eines Zwangsclearings gegenüber Deutschland?** In Schweden herrscht eine ernstliche Verstimmung über die Einschränkung des ausländischen Zinsendienstes Deutschlands. Der Gedanke eines Zwangsclearings gegenüber Deutschland bemächtigt sich immer weiterer Kreise. Insbesondere scheinen nunmehr auch die großen Industrie- und Ausfuhrorganisationen diesem Gedanken nicht ablehnend gegenüberzustehen. Wie aus einer Meldung der „Göteborgs Handels- och Sjöfarts-Tidning“ vom 28. 12. 33 hervorgeht, soll diese Frage nach den Informationen des Vertreters der „Times“ in Stockholm bereits die schwedische Regierung beschäftigen. Mit der Einführung eines Zwangsclearings soll zu rechnen sein, sobald der Anfang Januar 1934 zusammen tretende schwedische Reichstag die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen habe. Hierbei ist wohl an die Erweiterung der Valutaclearingvollmachten der Regierung gedacht.

Die schwedischen Finanzkreise, schreibt das Gotenburger Blatt weiter, seien der Ansicht, daß ein Zwangsclearing sehr wohl durchführbar sei und auch Deutschland keine ernstlichen Schwierigkeiten bereiten werde, da nur etwa ein Drittel des deutschen Ausfuhrüberschusses im Handelsverkehr mit Schweden zur Deckung der schwedischen Forderungen notwendig sei. Den schwedischen Besitz an deutschen Obligationen schätzt man zur Zeit auf ungefähr 550 Mill. Kronen einschließlich der sogenannten Kreugeranleihe, die Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungsbeträge werden mit rund 60 bis 70 Mill. Kronen beziffert. Demgegenüber betrug der deutsche Ausfuhrüberschuß gegenüber Schweden im Jahre 1933 nach schwedischen Meldungen ungefähr 180 Mill. Kronen.

**Verstärkter Zollschutz für fertiges Pelzwerk gefordert.** Auf Antrag der Vereinigung schwedischer Pelzwarengrossisten und der Vereinigung der Arbeitgeber der Pelzwarenindustrie über eine bessere Anpassung des Zollschatzes für fertige Pelzwaren hat das Kommerskollegium eine Untersuchung dieser Frage durch die Generalzollverwaltung vorgeschlagen. In dem Antrag der genannten Verbände wird u. a. darauf hingewiesen, daß z. B. Damenmäntel, die mit einem Pelzbesatz versehen sind, aber nicht als Pelzwerk nach den Zollbestimmungen angesehen werden können, sehr häufig zu einem im Verhältnis des Wertes des Pelzbesatzes zu niedrigen Satz verzollt werden. Vom Kommerskollegium wird darüber hinaus darauf hingewiesen, daß nach den jetzt geltenden Sätzen sehr oft nicht eine genügende Spanne zwischen Halb- und Fertigerzeugnissen besteht sowie mit Pelz ausgestatteten Erzeugnissen, deren Hauptstoff ein anderer ist.

**Erweiterung der Ströms Holzmassefabrik.** Aus Hudiksvall wird gemeldet, daß die Ströms Holzmassefabrik in der



letzten Zeit einer durchgreifenden Modernisierung unterzogen worden ist. Dadurch ist die Produktionskapazität um 10 000 t erhöht worden, so daß jetzt eine Jahreserzeugung von 30 000 t möglich ist. Die Erweiterungsarbeiten sind in dessen noch nicht abgeschlossen, vielmehr soll in einigen Monaten ein neuer Pappensaal in Betrieb genommen werden.

### Norwegen.

**Außenhandel.** Die Einfuhr betrug im November 1933 58,67 Mill. Kr. gegen 60 Mill. Kr. im November 32, die Ausfuhr hingegen 52,3 Mill. Kr. gegen 44,3 Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß stellt sich somit auf 6,4 Mill. Kr. gegen 15,7 Mill. Kr. im November 32.

Die erhöhte Ausfuhr entfällt vor allem auf die Gruppe der chemischen Erzeugnisse. Hiervon wurden allein 9,3 Mill. Kr. gegen 3,7 Mill. Kr. im November d. J. ausgeführt. Davon wiederum entfallen auf Kunstdünger 6,74 Mill. Kr. gegen 2,88 Mill. Kr. Ferner stieg die Konserven- ausfuhr von 1,36 auf 2,7 Mill. Kr. Eine Zunahme hat auch die Ausfuhr von Eisen und Metallen zu verzeichnen.

Die Gesamteinfuhr der ersten 11 Monate v. J. betrug 612,04 Mill. Kr., die Gesamtausfuhr 507,52 Mill. Kronen, so daß sich für diese Zeit ein Gesamteinfuhrüberschuß von 104,5 gegen 121,6 Mill. Kr. der entsprechenden Zeit des Vorjahres ergibt.

**Zunahme des Osloer Hafenerverkehrs. — Verlustabschluß der Hafenverwaltung.** Der Rechenschaftsbericht der Osloer Hafenverwaltung über das am 30. 6. 33 abgelaufene Finanzjahr weist Einnahmen in Höhe von 3 157 752 Kr. und Ausgaben von 3 416 491 Kr. aus, so daß sich eine Unterbilanz von 258 739 Kr. ergibt. Die gesamtaktiven stehen mit 41 055 076 Kr. zu Buche.

Die Zahl der Schiffsanläufe betrug 22 800 mit 4,5 Mill. N.R.T., d. h. 719 Anläufe mit 268 825 N.R.T. mehr als im Vorjahr. Die Wareneinfuhr über den Osloer Hafen betrug 1 126 734 t (Bruttogewicht) und die Ausfuhr 382 596 t (Nettogewicht).

**Ausdehnung des Einfuhrverbots für Inhaberobligationen.** Im „O.H.“ Nr. 24 v. 15. 12. 33 wurde schon darauf hingewiesen, daß das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Inhaberobligationen in fremder Währung nun auch auf die Einfuhr von Obligationen ausgedehnt wurde, die auf norwegische Währung lauten.

Die Königliche Verordnung hat folgenden Wortlaut: Die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 18. 11. 33 betreffend Regelung der Einfuhr gewisser Schuldverschreibungen sollen auch für solche Schuldverschreibungen gelten, die von norwegischen Schuldnehmern auf den Inhaber ausgestellt werden und auf Bezahlung in norwegischen Kronen lauten, wenn die Schuldverschreibungen nach dem 30. 11. 33 ausgestellt worden sind und zur Konvertierung oder zum Umtausch von Schuldverschreibungen dienen sollen, die auf Bezahlung in fremder Währung lauten. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Verlängerung und Aenderung des Heringausfuhrgesetzes.** Auf Grund des Heringgesetzes vom 6. 6. 33 wurde durch kgl. Resolution vom 15. 12. 33 bestimmt, daß bis auf weiteres, jedoch nicht über den 30. 6. 34 hinaus, verboten ist, frischen Großhering und frischen Frühlingshering auszuführen, sofern der Hering nicht für eine solche Ausfuhr seitens einer vom Handelsdepartement anerkannten Fischerorganisation zugelassen ist. Ferner wird bestimmt, daß die genannte Anerkennung durch das Handelsdepartement davon abhängig gemacht werden soll, daß eventuell die Beteiligung von seiten der Fischer an der Ausfuhr auf 20 Proz. begrenzt wird und unter Kontrolle des Handelsdepartements durch einen besonderen selbständigen Ausfuhrverband erfolgt.

**Industrieverband fordert Beibehaltung der bisherigen Handelspolitik.** In einem von der Osloer Reedervereinigung veranstalteten Vortrag behandelte der Direktor des Norwegischen Industrieverbandes die norwegische Handelspolitik. Die Schifffahrts- und Ausfuhrinteressen Norwegens, so erklärte er, erstreckten sich über alle Weltteile. So ergäbe sich die Notwendigkeit für eine ganz anders geartete Außenpolitik als beispielsweise für Dänemark, dessen Außenhandel sich auf ausgeprägte wenige Hauptartikel und einen mehr abgegrenzten Markt beschränke. Die bisherige Zollpolitik habe der norwegischen Wirtschaftsentwicklung sehr gute Dienste getan. Trotz der neuen Linie, die von vielen Ländern neuerdings in Zoll- und Kontingentierungstaktik eingeschlagen sei, könne Norwegen von seiner bisherigen Zollpolitik nicht abgehen, ohne die wirtschaftlichen Interessen des Landes auf das schwerste zu gefährden.

### Dänemark.

**Außenhandel.** Die Einfuhr betrug im November 1933 119,4 Mill. Kr. gegen 98,3 im gleichen Vorjahrsmonat, die Ausfuhr 101,4 Mill. Kr. gegen 90,2 Mill. Kr., so daß der November mit einem Einfuhrüberschuß von 18 Mill. Kr. abschließt gegen 8,1 Mill. Kr. im entsprechenden Vorjahrsmonat. Dieser Einfuhrüberschuß ist der höchste, der in einem Monat dieses Jahres erzielt wurde.

Für die ersten 11 Monate beträgt die Einfuhr nunmehr 1155,3 Mill. Kr. gegen 1036,8 Mill. Kr. im Vorjahr, die Ausfuhr 1104,2 Mill. Kr. gegen 1036,1 Mill. Kr., so daß sich der Einfuhrüberschuß auf rd. 51 Mill. Kr. erhöht hat gegen nur rd. 0,5 Mill. Kr. im vergangenen Jahr.

**Der Einfuhrplan für die nächsten 4 Monate.** Im Anschluß an die Mitteilung des Valutenkontors bei der dänischen Nationalbank bezüglich der Einreichung der Anträge auf Einfuhrdevisen sind Besprechungen der zuständigen dänischen Stellen von großem Interesse, die dieser Tage über die Frage der Einfuhr während der nächsten vier Monate stattgefunden haben. Dabei kam zum Ausdruck, daß u. a. infolge der englischen Bacon-Kontingentierung Dänemarks Ausfuhr während der nächsten Monate leicht fallende Tendenz haben dürfte. Und zwar wird damit gerechnet, daß die monatliche Ausfuhr im Durchschnitt auf etwa 95 Mill. Kr. zurückgehen wird, während sie in den letzten Monaten dieses Jahres teilweise nicht unbeträchtlich über 100 Mill. Kr. gelegen hatte. Unter der Voraussetzung, daß diese Annahme im ganzen richtig ist, würde mithin in der Zeit Jan.-April 34 ein Devisenbetrag von rd. 380 Mill. Kronen nach Dänemark hereinfließen, der im Sinne des dänischen Strebens, die Handelsbilanz ungefähr auszugleichen, entsprechend für die Einfuhr flüssig gemacht werden könnte. Um jedoch sicher zu gehen und einen gewissen Spielraum zu haben, wird in unterrichteten Kreisen die Gesamteinfuhr in den fraglichen vier Monaten nur auf rd. 350 Mill. Kr. veranschlagt. Die Frage, wie sich diese Einfuhr nun auf die einzelnen Warengattungen verteilen wird, ist naturgemäß zur Zeit nicht zu beantworten. Von Interesse ist aber, daß sehr wahrscheinlich die Einfuhr von Getreide und Futtermitteln in den ersten Monaten des nächsten Jahres stärker fallende Tendenz zeigen wird, weil in Erwartung der inzwischen zur Tatsache gewordenen Getreideabgabe die letzten Monate eine sehr hohe Einfuhr dieser Erzeugnisse mit sich gebracht hat. Daraus würde folgen, daß voraussichtlich im Rahmen der erwähnten 350 Mill. Kr. nicht unbedeutende Beträge für die Einfuhr anderer Erzeugnisse frei werden könnten. Schließlich kann darauf hingewiesen werden, daß nach Abzug der sogen. freien Einfuhr für die Bereitstellung von Valutaattesten für die Einfuhr sog. gebundener Waren ein Betrag von etwa 150 Mill. Kr. in Ansatz gebracht werden kann.

**Beträchtliche Zunahme des Luftverkehrs 1933.** Nach jetzt vorliegenden Statistiken wurden im Jahre 33 im dänischen Luftverkehr insgesamt 20 759 Passagiere befördert gegen 12 156 im Jahre 32. Die Zahl der von Kopenhagen abgeflogenen und dort angekommenen Flugzeuge belief sich auf 6127 gegen 5773.

### Lettland.

**Schifffahrt.** Im November 1933 stellte sich der Auslandsverkehr in den 3 Haupthäfen Lettlands folgendermaßen:

	Eingang		Ausgang	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Riga	155	97 776	144	89 505
Libau	39	20 091	37	18 732
Windau	42	19 961	43	20 979

Im Vergleich mit dem November 1932 ist festzustellen, daß sich in Riga und Windau der Schiffsverkehr gehoben hat, während er in Libau etwas zurückgegangen ist.

**Die Handelsverträge mit Rußland und Litauen** sind in Kraft getreten und zwar am 1. Januar 1934 bzw. am 21. Dezember 1933 (vergl. O.-H. Nr. 24 v. J.).

**Lettländisch - englische Handelsvertragsverhandlungen.** Eine lettländische Abordnung unter Führung des Generalsekretärs des lettländischen Außenministeriums, Munter, begab sich nach London, um dort Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit England über die Grundzüge des neuen Vertrages zu führen. Einstweilen sind die englischen Forderungen recht weitgehend. Aehnlich wie in Finn-

land will England auch in Lettland entsprechend seiner Einfuhr aus Lettland den Absatzmarkt für englische Erzeugnisse in Lettland erweitern. Nach Lage der Dinge kann England seinen Absatz hauptsächlich nur auf Kosten des Absatzes deutscher Waren erweitern. Daher ist deutscherseits den lettlandisch-englischen Verhandlungen erhöhtes Interesse zu schenken.

**Rückläufiger Außenhandel mit Deutschland — Zunahme des Handels mit England.** Nach den amtlichen statistischen Vorangaben hat der Handelsverkehr mit Deutschland und England in den ersten 10 Monaten 1933 im Vergleich mit derselben Zeitspanne 1932 und 1931 starke Veränderungen erfahren, was aus folgenden Tabellen, die Wertangaben in Mill. Lat bezeichnen, hervorgeht:

Einfuhr aus	1931	1932	1933
Deutschland	58,84	22,84	17,94
England	13,53	8,92	16,08
Ausfuhr nach			
Deutschland	37,96	22,13	16,91
England	35,74	26,24	30,11

**Ein Gesetz über Valutaoperationen** wurde von der Regierung Lettlands auf Grund des § 81 erlassen. Das Gesetz sieht vor, daß das Recht zum An- und Verkauf von Valuta ausschließlich die Bank von Lettland besitzt. Irgendwelche Valutaoperationen und auch Latgeschäfte mit dem Ausland ohne Genehmigung der Valutakommission sind unstatthaft. Durch das Gesetz, das eine Kodifizierung aller bisher erlassenen Valutabestimmungen darstellt, soll jede Hinterziehung von Valuta unmöglich gemacht werden.

**Lettlands Butterexport im Dezember.** Im Dezember v. J. stellte sich der lettlandische Butterexport auf insgesamt 14 265 Faß im Werte von rund 1,04 Mill. Rbl. Nach Deutschland gingen 6373 Faß (für 560 222 Lat) oder 44,7% der Gesamtausfuhr, nach England 5414 Faß (323 029 Lat) oder 38%. Der Rest ging nach der Tschechoslowakei, Belgien, Palästina, Dänemark usw. Gegenüber dem Vormonat ist der Butterexport der Menge nach um 15% gestiegen, dem Werte nach aber um 29% zurückgegangen.

**Direkter lettlandisch-russischer Eisenbahnverkehr.** In Moskau kam es zur Unterzeichnung eines Protokolls über die Einführung des direkten lettlandisch-russischen Eisenbahntarifs, der am 1. 2. 34 in Kraft treten soll. Die Verrechnungen haben auf der Goldbasis zu geschehen. In Riga wird erwartet, daß der direkte Güterverkehr mit der Sowjetunion insonderheit auch den lettlandischen Häfen Libau und Windau zugute kommen würde.

**Neue Verhandlungen über den Bau des Düna-Kraftwerks.** Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit der französischen Firma Sainrapt et Brice werden vom lettlandischen Finanzministerium Vorbesprechungen über den Bau des Düna-Kraftwerks mit anderen ausländischen Firmen geführt. Als ernsthaftester Reflektant gilt nunmehr die französische Firma Chouard, deren Vertreter Ingenieur Mabile in diesen Tagen in Riga eintreffen soll. Auch das Angebot dieser Firma sieht Kompensationslieferungen vor und zwar Butter und Flachs, während die amerikanische Baufirma Foundation Co. als Sicherheit für den Baukredit die Einnahmen aus der Tabakakzise in Vorschlag bringt.

**Wechselproteste.** Im November v. J. wurden rund 6000 Wechsel mit 1,4 Mill. Lat protestiert. Die Zahl der Wechsel ist dem Oktober gegenüber um rund 1000 zurückgegangen, die Wechselsumme ist sich gleich geblieben.

## Estland.

**Außenhandel.** Der wertmäßige Umsatz des Außenhandels weist im November eine bedeutende Zunahme gegenüber dem November 1932 auf. Eingeführt wurden Waren für 4,50 Mill. Kr. gegen 3,17 und ausgeführt für 4,61 Mill. Kr. gegen 3,0 Mill. Kr. Es ergibt sich somit für den November ein Ausfuhrüberschuß von 0,11 Mill. Kronen im Gegensatz zu einem Einfuhrüberschuß von 0,17 Mill. Kr. im November 1932.

Es ist dieses das erstmal, daß die Handelsbilanz im November einen Ausfuhrüberschuß zeigt. Die Steigerung des Einfuhrwerts ist nicht nur auf die Abwertung der Krone, sondern auch auf eine konjunkturelle Belebung zurückzuführen. Die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln (vorwiegend Zucker) betrug 0,52 Mill. Kr., die von Rohstoffen und Halbfabrikaten 1,50 Mill. Kr. und die von industriellen Fertigwaren 2,46 Mill. Kr. In erster Linie wurden Rohstoffe und Halbfabrikate für die Textilindustrie, Zucker, Oele, künstliche Düngestoffe, Metalle und Metallwaren, Maschinen und

Chemikalien eingeführt. Zur Ausfuhr gelangten Viehzucht-erzeugnisse für 1,69 Mill. Kr., Holzmaterial für 0,47 Mill. Kr., Zellstoff- und Holzmasse für 0,62 Mill. Kr., Sperrholz für 0,23 Mill. Kr., Papier für 0,17 Mill. Kr. und Fabrikate der Textilindustrie (Baumwollgewebe, Leinen- und Jutewaren) für 0,71 Mill. Kr.

Als Einfuhrland stand Deutschland mit 22,3 Proz. der Gesamteinfuhr an erster, England mit 16,6 Proz. an zweiter und U.S.A. mit 12,5 Proz. an dritter Stelle. England nahm 31,8 Proz. des Exports und Deutschland 21,4 Prozent auf.

In den ersten 11 Monaten 1933 wurden nach Estland Waren für 35,3 Mill. Kr. eingeführt gegen 33,9 Mill. Kr. in derselben Zeit des Vorjahres. Der Ausfuhrwert betrug 42,0 Mill. Kr. gegen 39,7 Mill. Kr. Der deutsche Anteil an der Einfuhr ist von 31,8 Proz. auf 23,3 Proz. zurückgegangen, weil der englische Anteil von 13,8 Proz. auf 18,4 Proz. gestiegen ist. Auf der Ausfuhrseite betrug der deutsche Anteil 18,4 Proz. (26,4 Proz.) und der englische Anteil 40,6 Proz. (36,7 Proz.).

**Wiederaufnahme der estlandisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen.** Die Handelsvertragsverhandlungen mit England wurden wieder aufgenommen. Wie verlautet, sind die estländischen Forderungen in bezug auf die Einräumung fester Einfuhrkontingente für Bacon und Butter von England abgelehnt worden. Der Standpunkt Englands ist der, daß Estland lediglich das Recht der meistbegünstigten Nation erhalten soll. Für die Gewährung dieses Rechts hat England eine Reihe von Forderungen aufgestellt, über die noch verhandelt werden soll. Bisher ist eine Einigung in bezug auf die Zölle für verschiedene Textilwaren erzielt worden, doch sind verschiedene andere wichtige Fragen, wie z. B. die der Kohleneinfuhr, offengeblieben. Die Sachverständigen werden nicht mehr an den Verhandlungen teilnehmen.

**Gesetz gegen die Kapitalflucht.** Das Parlament hat kurz vor Weihnachten ein Gesetz über die Verhinderung der Ausfuhr von Kapitalien und Vermögensstücken, über die Rückführung dieser Kapitalien und Vermögensstücke aus dem Auslande und über ihre Sicherstellung für die estländische Volkswirtschaft verabschiedet. Der Wortlaut des Gesetzes, welches demnächst in Kraft tritt, ist folgender:

§ 1. Die Staatsregierung hat das Recht, Verordnungen zu erlassen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kapitalien und zur Sicherstellung dieser Kapitalien für die estländische Volkswirtschaft, desgleichen zur Rückführung im Auslande befindlicher Kapitalien estländischer Bürger oder juridischer Personen, sowie zur Sicherstellung derselben für die estländische Volkswirtschaft. Es folgen in 4 Absätzen nähere Erläuterungen.

§ 2 und 3 enthalten scharfe Strafbestimmungen für Uebertretung der Verordnung.

**Zulassung der Einfuhr von Bakterienpräparaten.** Mit Wirkung vom 12. 12. 33 ist das Verzeichnis der Bakterienpräparate und Heilsera, die gemäß der Anmerkung zu P. 4 des § 113 des Zolltarifs zur Einfuhr zugelassen werden, wie folgt ergänzt worden:

Lebende Bakterienkulturen, wenn sie auf den Namen entsprechender Institute, Laboratorien, Aerzte oder Tierärzte adressiert sind, wobei für die Einfuhr der lebenden Kulturen das jedesmalige Einverständnis der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung des Bildungs- und Sozialministeriums erforderlich ist.

**50 jähriges Bestehen des Revaler Bankhauses Scheel & Co.** Am 1. Januar 1934 vollendeten sich 50 Jahre, seit in Reval das Bankhaus G. Scheel & Co. gegründet worden ist. Vor dem Kriege war es die größte Bank im damaligen Gouvernement Estland, das sich vorwiegend mit der Finanzierung des Handels befaßte. Dank der energischen Leitung und der guten Beziehungen zu ausländischen Finanzkreisen konnte sich die Tätigkeit des Bankhauses bald nach Beendigung des Krieges gut entwickeln. Die Verdienste von G. Scheel & Co. um den wirtschaftlichen Aufbau des Landes sind sehr groß, insbesondere die Industrie verdankt der angesehenen Bankfirma ihre schnelle Entwicklung. Auch als Pionier in der Erschließung neuer Produktionsmöglichkeiten kommt dem Bankhaus eine überragende Bedeutung zu. Durch die Gründung und den Ausbau der „Estländischen Steinöl A.G.“ hat die Bank auf dem Gebiete der Brennschieferindustrie bahnbrechend gewirkt. Unter den Großfirmen des Landes nimmt das Bankhaus G. Scheel & Co. heute einen der ersten Plätze ein. Eine besondere Bedeutung hat die Bank für das estländische Deutschtum, da sie die Zentrale der deutschen wirtschaftlichen Interessen darstellt.

## Freie Stadt Danzig.

**Danzigs Schiffsverkehr 1933.** Der Schiffsverkehr im Danziger Hafen umfaßte im Dezember v. J. im Eingang 428 Schiffe mit 296 334 Nrgt., im Ausgang 420 Schiffe mit 288 002 Nrgt. Das bedeutet gegenüber dem vorhergehenden Monat eine leichte Zunahme der Tonnage; ebenso ist gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres in Schiffszahl und Tonnage eine leichte Erhöhung festzustellen. —

Was die Nationalität anbelangt, so stand auch im Dezember Deutschland wieder an erster Stelle mit 133 Schiffen und 70 273 Rgt. An zweiter Stelle folgte Schweden mit 107 Schiffen und 60 336 Rgt., an dritter Stelle Dänemark mit 70 Schiffen und 49 152 Rgt. — Der Passagierverkehr war sehr unbedeutend. Es wurden nur 106 Personen im Eingang gezählt, die in der Hauptsache aus London kamen.

Die Gesamtzahlen für das abgelaufene Jahr 1933 stellten sich für den gesamten Schiffsverkehr im Danziger Hafen wie folgt: im Eingang sind 4 278 Schiffe mit 2 762 616 Nrgt. registriert worden gegenüber 4 638 Schiffen mit 2 750 411 Nrgt. im Vorjahre; im Ausgang waren es 4 266 Schiffe mit 2 734 104 Nrgt. gegenüber 4 655 Schiffen mit 2 774 570 Nrgt. im Jahre 1932. Das bedeutet also im Eingang eine Verminderung der Anzahl der Schiffe um 360, dagegen eine Erhöhung der Tonnage um 12 205 Tonnen, im Ausgang dagegen eine Verminderung der Schiffszahl um 389 und ebenfalls eine Verminderung der Tonnage um 40 466 Tonnen. Ein eigentliches Bild von dem Verkehr im Danziger Hafen kann jedoch nicht ein Vergleich mit dem Vorjahre geben, da dieses sowieso schon im Zeichen eines gewaltigen Rückganges stand. Deutlicher können eher die Jahre 1930 und 1931 den Vergleich mit den gegenwärtigen Verkehrszahlen herstellen, weil damals noch die Schiffszahl im Ein- und Ausgang über 6000 betrug und die Tonnage sich auf über 4 000 000 Tonnen stellte. Im Vergleich zu diesen Normaljahren ist also auch im abgelaufenen Jahre der Schiffsverkehr erheblich niedriger gewesen.

**Gründung einer polnischen Ausfuhrgesellschaft unter Beteiligung Danzigs.** In Danzig wurde eine „Polnische Exportgesellschaft“ mit einem Anlagekapital von 0,5 Mill. Gulden unter Teilnahme Danziger wie auch polnischen Kapitals gegründet. An der Spitze des Vorstandes der neuen Gesellschaft steht Szymon Jaglom, der aus der Firma Gebr. Jaglom ausgetreten ist. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der polnische Volkstagsabgeordnete und Vorsitzende des „Verbandes zur Förderung der Danzig-polnischen Wirtschaftsbeziehungen“, Dr. Zygmunt Moczynski. Sein Stellvertreter ist Handelskammersyndikus Dr. Chrzan. — In der polnischen Presse begrüßt man diese Gründung als einen Schritt in Richtung auf den Ausgleich Danzig-polnischer wirtschaftlicher Gegensätze durch private Initiative.

## Litauen

und autonomes Memelgebiet.

**Litauen behindert die Einfuhr aus Deutschland.** Wie aus Kowno von privater Seite berichtet wird, soll die litauische Regierung ein vertrauliches Rundschreiben an die ihr unterstellten Behörden und an die von ihr direkt oder indirekt abhängigen Wirtschaftsorganisationen herausgegeben haben, wonach bei der Vergebung von Aufträgen der öffentlichen Organe auf dem Wege der Ausschreibung oder Einkäufen der von der Regierung mehr oder weniger abhängigen Genossenschaften in erster Linie Firmen aus solchen Ländern zu berücksichtigen sind, die entweder selbst oder deren Land litauische Ausfuhrerzeugnisse in gleicher Höhe der Einfuhr abnehmen. Außerdem wird litauischen Einfuhrhändlern, die Waren aus Deutschland einführen wollen, die Auflage gemacht, in gleicher Höhe litauische Ausfuhrerzeugnisse auf dem deutschen Markt unterzubringen, andernfalls ihnen die Einfuhrbewilligung versagt wird.

Bei den Submissionen öffentlicher Organe ist Anbietern deutscher Erzeugnisse, die sogar bedeutend günstigere Preise bei gleicher Qualität der Ware abgeben als andere Konkurrenten, der Auftrag nur dann in Aussicht gestellt worden, wenn sie sich verpflichten, den Gegenwert ganz oder zum größten Teil in litauischen Ausfuhrerzeugnissen, wie Butter, Fleisch, Eiern, Flachs, Holz usw. entgegenzunehmen und auf dem deutschen Markt unterzubringen.

Zwischen Deutschland und Litauen besteht nach wie vor der auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1928. Deutschland hat den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und zu einem neuen Abkommen zu gelangen versucht. In großzügiger Weise hat es Litauen im Sommer 1933 ein Angebot gemacht, das die früheren litauischen Erwartungen übertraf. Um dem deutsch-litauischen Wirtschaftsverkehr von der politischen Seite ein Mindestmaß von Stabilität zu geben, sollten jene politischen Störungsmomente ausgeschaltet oder zumindest vermindert werden, die in der Vergangenheit den deutsch-litauischen Wirtschaftsverkehr immer wieder behindert haben. Wenn die Verhandlungen bisher nicht zu einem das litauische Wirtschaftsleben befruchtenden Abschluß kamen, so liegt die Schuld einzig und allein auf litauischer Seite.

Deutschland ist heute der litauischen Handelsstatistik nach der zweitbeste Abnehmer litauischer Erzeugnisse. Den ersten Platz, den bis dahin Deutschland einnahm, hat im Jahre 1933 England besetzt. Die nackten Zahlen besagen aber nichts, wenn man nicht berücksichtigt, daß die litauische Ausfuhr von Bacon, Butter und Eiern nach England stets ein reines Zuschußgeschäft gewesen ist, das in den letzten Jahren die litauische Wirtschaft mit etwa 70—80 Millionen Lit belastete, während die litauische Ausfuhr nach Deutschland ständig ein nicht unbedeutendes Gewinngeschäft geblieben ist. England hat in Verfolg der Beschlüsse der Ottawakonferenz die Baconkontingente immer wieder herabgesetzt und es steht eine weitere Herabsetzung von 10% bis zum 1. Juli d. J. bevor. Während die litauische Regierung die Einfuhr aus England in jeder Weise fördert, werden der Einfuhr aus Deutschland, besonders in der letzten Zeit, alle möglichen Schwierigkeiten bereitet. Deutschland hat nicht nur den Anspruch auf gleiche Behandlung wie England, sondern kann sich auch auf die amtlichen litauischen Erklärungen gelegentlich der Einführung des Lizenzsystems im Dezember 1932 berufen. Litauischerseits wurde damals erklärt, daß das System der Lizenzen, das sich auf die Einfuhr von Zucker, Salz, Phosphordüngemittel, Eisen, Stahl und Bleche, Steinkohlen, Zement, baumwollene Gespinste und Garne, Papier und Karton, sowie wollene Gewebe erstreckt, die Ausfuhr aus Deutschland in keiner Weise berühren werde. Es ist auch mit dem in Litauen geltenden Submissionsrecht gänzlich unvereinbar, wenn deutsche Firmen oder litauische Importeure deutscher Waren schlechter gestellt werden als die englischer Erzeugnisse.

## Polen.

**Die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.** Die „Gazeta Handlowa“ berichtet, daß es bei den zwischen Deutschland und Polen schwebenden Wirtschaftsverhandlungen zu einer Einigung über einige grundsätzliche Fragen gekommen sein soll. Man hofft in Warschauer Kreisen, daß es in nicht allzu langer Zeit gelingen wird, zu einer Einigung über die noch strittigen Punkte zu kommen. Das in Rede stehende Abkommen wird nur ein provisorisches sein, zu einem Handelsvertrag dürfte man erst nach einer gewissen Zeit gelangen.

Das für die Dauer der zwischen Deutschland und Polen schwebenden Wirtschaftsverhandlungen abgeschlossene deutsch-polnische Zollprovisorium ist erneut bis zum 15. Januar verlängert worden.

## Wenn Koks dann Stettiner Kammerkoks

Hoher Heizwert — druckfest — lagerbeständig — leichtes Anheizen — gleichmäßiger Abbrand — der Feuerung angepaßte Korngröße — günstiger Bezugspreis. Lieferung direkt durch uns oder den Stettiner Kohlenhandel. Heiztechnische Beratung durch Fachingenieure kostenlos.

**Städtische Werke A.-G., Stettin — Fernruf 354 41**

**Erleichterung bei der Automobileinfuhr in Polen.** Das polnische Handelsministerium hat den Wert von 1 kg des Gewichts eingeführter Automobile auf 10 Zl. festgesetzt gegenüber 12 Zl., die bisher in Anrechnung gebracht wurden. Dadurch erfahren die bei der Einfuhr zu entrichtenden Gebühren eine Ermäßigung.

**Ausfuhr nach England.** Nachdem es der polnischen Textilindustrie gelungen ist, mit Hilfe von Ausfuhrprämien auf dem englischen Markt Eingang zu finden, versucht nunmehr auch die Bialystoker Lederindustrie in England Fuß zu fassen. Vor kurzem hat eine Bialystoker Firma eine Probesendung Lackleder nach England geliefert.

**Die Kohlen-Eisenbahn Oberschlesien—Gdingen.** Die polnischen Staatsbahnen hatten den Verkehr auf der Kohlen-Eisenbahn Oberschlesien—Gdingen bis 31. Dezember v. J. durchzuführen. Die im Laufe vorigen Jahres geführten Verhandlungen mit dem französisch-polnischen Konsortium wegen Ankauf des Wagenparks haben zu keinem Ergebnis geführt, so daß das polnische Eisenbahnministerium gezwungen ist, den Verkehr auf dieser Strecke auch in diesem Jahre in eigener Rechnung durchzuführen. Das bisherige finanzielle Ergebnis hat die Eigner der Bahn veranlaßt, von einer Übernahme des Betriebes vorerst abzusehen.

## Rußland.

**Die russischen Zahlungen in Deutschland.** Die Fälligkeiten des Jahres 1934 — 685 Mill. RM. — Die Tilgung des Ueberbrückungskredits. Die russischen Zahlungen in Deutschland für deutsche Lieferungen nach der Sowjetunion stellten sich im Jahre 1933 auf insgesamt 750 Mill. RM. Diese Zahlungen sind der Sowjetregierung durch den Ueberbrückungskredit wesentlich erleichtert worden, den ihr Deutschland Anfang d. J. in Höhe von 140 Mill. RM. zur Verfügung stellte. Auf Grund der Abmachungen mit der Reichsregierung konnten die Russen für ihre Zahlungen auch 75 Mill. RM. Sperrgelder verwenden. In den Rückzahlungsbetrag von 750 Mill. RM. sind auch 70 Mill. RM. Zinsen für die den russischen Bestellern von den deutschen Firmen gewährten Kredite einbegriffen. Unter Berücksichtigung des Ueberbrückungskredits und der Zinszahlungen erreicht das russische Obligo in Deutschland Ende 1933 rund 700 Mill. RM. gegenüber 1,2 Milliarden RM. am 1. Januar 1933.

Die im Jahre 1934 fälligen russischen Zahlungen in Deutschland stellen sich auf 685 Mill. RM. einschließlich des Ueberbrückungskredits und Zinszahlungen in Höhe von 50 Mill. RM. Die Tilgung des Ueberbrückungskredits beginnt im Mai 1934 und wird bis Ende d. J. zum Abschluß gebracht werden.

**Das deutsche Rußlandgeschäft um die Jahreswende.** Das Organ des Rußland-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft „Die Ostwirtschaft“ enthält im Leitartikel ihrer Dezembernummer einen interessanten Rückblick auf das deutsche Rußlandgeschäft im Jahre 1933. Die russischen Bestellungen in Deutschland sind 1933 gegenüber den vorhergehenden Jahren außerordentlich stark zurückgegangen und stellten sich auf nur etwa 140 Mill. RM. Dies ist in erster Linie auf die Verschlechterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage Rußlands zurückzuführen, die eine Umstellung des Wirtschaftsplanes und stärkste Beschränkung der Auslandseinkäufe notwendig machte. Wenn auch heute noch nicht klar zu übersehen ist, was das Jahr 1934 der deutschen Wirtschaft an russischen Aufträgen bringen wird, so kann doch angenommen werden, daß die verantwortlichen Führer der Sowjetwirtschaft die Notwendigkeit einsehen, auch weiterhin planmäßig erprobte Installationen aller Art aus Deutschland, allein schon im Interesse eines einheitlichen Systems bei der Einrichtung der verschiedenen Betriebe, zu beziehen. Dies trifft auch für deutsche Halbfabrikate und Fertigwaren zu. Man erwartet daher in der deutschen Wirtschaft, daß die russischen Bestellungen 1934 wieder eine angemessene Höhe, d. h. jedenfalls ein mehrfaches der diesjährigen Auftragsumme erreichen werden.

**Liquidation der „Drusag“.** Die Uebergabe der deutschen landwirtschaftlichen Konzession der Deutsch-Russischen Saatbau A.-G. „Drusag“ im Nordkaukasus an die Sowjetregierung ist am 17. Dezember erfolgt. Der am 28. November vorigen Jahres abgeschlossene Liquidationsvertrag zwischen der Konzessionsverwaltung und der Sowjetregierung sah an sich die Uebergabe der Konzession bis zum 10. Januar 1934 vor, es ist aber gelungen, den schwierigen Komplex vor diesem Termin zu bereinigen.

Die Bedingungen der Konzessionsübergabe sehen eine Zahlung der Sowjetregierung als Auskaufsbetrag in Höhe von 1 Million Mark und 238,445 Dollar vor. Ferner zahlt die Sowjetregierung zur Abgeltung der Gehaltsansprüche der Konzessionsangestellten 108 000 Mark.

Nach der Liquidation der Drusag bestehen in der Sowjetunion nur zwei deutsche Konzessionen. Es handelt sich um die Zahnpaste- und Tubenfabrik „Laboratorium Leo“ in Moskau, der Leo-Werke Dresden und um die Lack- und Farbenfabrik von Berger und Wirth in Leningrad. Diese beiden letzten deutschen Rußlandkonzessionen haben mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Seit geraumer Zeit erhalten sie keine Valutalizenzen für den Bezug von Rohstoffen aus dem Auslande und auch der Transferierung der Reingewinne werden große Hindernisse in den Weg gelegt.

Eben kommt die Meldung, daß die Leo-Werke in Moskau die Einfuhrlizenz für gewisse Mengen Blei und Zinn erhalten haben, so daß der Betrieb der Tubenfabrik für einige Monate sichergestellt ist.

## Finnland

**Weitere Zuspitzung des deutsch-finnländischen Handelskonflikts.** Der Staatsrat hat aus Anlaß der am 1. 1. 34 gültig gewordenen Kündigung des deutsch-finnländischen Handelsvertrages von 1926 angeordnet, daß Deutschland nicht mehr bei der Einfuhr in Finnland die für meistbegünstigte Länder gültigen Vertragszölle genießt. Die gewonnene Handlungsfreiheit wird benützt, um bei 86 Sternpositionen die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zu Zollerhöhungen meist voll anzuwenden, von denen ein großer Teil erhebliche Bedeutung für Deutschland hat. Im allgemeinen werden diejenigen Zollpositionen erhöht, welche in der letzten großen Dezember-Zollvorlage vom finnländischen Reichstag noch während der kürzlich stattgefundenen Berliner Handelsvertragsverhandlungen beschlossen wurden. Die übrigen Zollpositionen setzen sich fast ausschließlich aus solchen zusammen, welche Finnland im finnländisch-englischen Handelsvertrag vom September v. Js. gegenüber England ermäßigt hat. Wenn auch viele der jetzt zu erhöhenden Zölle besonders Deutschland treffen, so bleiben doch die von der Regierung getroffenen Zollmaßnahmen sämtlich im Rahmen der normalen Zollgesetzgebung Finnlands. Die finnländische Regierung scheint also der Ansicht zu sein, von der Anwendung ihrer generellen Vollmachten, welche sie gegenüber solchen Ländern, mit denen sich Finnland in Zollkrieg befindet, hat, vorläufig keinen Gebrauch

machen zu müssen.\*) Im einzelnen werden die in Beilage I Teil 2 des finnländisch-englischen Handelsvertrags gebundenen Garnzölle (Position 178 ff.) gegenüber Deutschland vervierfacht, desgleichen die in Beilage I Teil 1 des gleichen Vertrages aufgeführten Garn-, Baumwoll-, Jute- und Wollgewebezölle mit einigen wenigen Ausnahmen. Ferner werden vervierfacht gegenüber Deutschland die Textilfertigwaren-Positionen 285, 286, 291, 299, 307 und 317, ferner die Zollpositionen 319 und 321 für Linoleum und Teppiche sowie die Positionen 327 und 328 für seidene und halbseidene Kleider. Verschiedentliche Zollerhöhungen, vielfach Vervierfachungen, erfahren die Positionen 411 (Photopapiere), 415 (gefärbte Papiere), 462 (unentwickelte Filme), 478 (Transportriemen), 487 und 489 (Kautschukwaren) und 490 (Auto- und Motorradreifen). Die Positionen für Drahtstifte, 548—550, werden nicht ganz verdoppelt. Die Positionen 714 (Grammophone), 824 (Oellackfirnisse), 845 Blei- und Zinkweiß sowie 881 (Zündschnüre) werden vervierfacht. Die Positionen 777 und 778 (Wachsplatten) werden verdoppelt. Für Steinkohle, Koks

\*) Am 9. Januar d. J. hat die Regierung Finnlands zahlreiche Einfuhrverbote für deutsche Waren erlassen, sie betreffen Pos. 1—349 des finnländischen Einfuhrtarifs, ferner Pos. 443—463, Pos. 479—484, Pos. 647—652, Pos. 701—715, pos. 727—734, Pos. 942—961.

und Anthrazit (Position 751) werden die effektiven Zölle für deutsche Ware 5 Finnmark per 100 kg und für Steinsalz (Position 900) 0,10 Finnmark per kg betragen an Stelle der bisherigen Zollfreiheit.

\*

In diesem Zusammenhang ist eine Darstellung der rechtlichen Bedeutung des am 1. 1. 34 eingetretenen vertraglosen Zustandes von Bedeutung:

In Finnland sind von diesem Augenblick an zunächst sämtliche im finnländischen Einfuhrzolltarif mit einem „A“ bezeichneten Positionen, das sind diejenigen Positionen, in welchen Finnland auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen ermäßigte Vertragszölle mit irgendeinem Lande hatte, für deutsche Waren in Wegfall gekommen und dafür der autonome Grundzoll bzw., falls die betr. Positionen einen Stern hatten, die vom Staatsrat für 1934 festgesetzten erhöhten Zollsätze in Kraft getreten. Davon werden etwa ein Drittel der 961 finnischen Einfuhrpositionen berührt. Selbstverständlich fallen darunter auch die durch den finnländisch-englischen Handelsvertrag vom September an England neu gewährten Vergünstigungen. In den bisher im finnländischen Zolltarif mit einem „B“ bezeichneten Positionen, in welchen nur Estland Vorteile genoß, die aber dritten Staaten nicht zufielen, ergibt sich keine Veränderung.

Außer den erwähnten „A“-Zöllen treten in folgenden Positionen die autonomen finnländischen Zölle bzw. erhöhten Zölle in Kraft, welche nur aus deutsch-finnländischem Recht, d. h. aus dem deutsch-finnländischen Handelsvertrag von 1926 Anlage B, gebunden oder gesenkt waren. Diese Positionen sind folgende (verkürzter Text):

- aus 25 Fleischextrakt
- 47 Makkaroni und Vermicelli
- aus 48 Stärke, außer Kartoffelstärke
- Gewächse, nicht besonders genannt:
- lebend:
- 95 eingepflanzt
- 96 anderer Art
- getrocknet oder anderweit hergerichtet:
- zu Zierzwecken verwendbar
- aus 98 anderer Art, außer Medizinalpflanzen.
- Garn aus Wolle:
- 211 in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Aufmachungen
- Gewebe:
- aus anderen hierher gehörenden Spinnstoffen, auch mit Beimengung von Baumwolle oder Jute:
- anderer Art:
- 261 gebleicht, gefärbt oder bedruckt
- Kleider und andere Näharbeiten, nicht besonders genannt:
- aus anderen Gespinnstwaren:
- 331 mit Stickereien oder Spitzen
- Fertiggearbeitete Holzwaren, nicht besonders genannt:
- 375 . . . . .
- 380 . . . . .
- 381 . . . . .
- 382 Stäbe aus Buchenholz zu Dritteln . . . . .
- Waren, nicht besonders genannt, aus Papier, Karton, Pappe und Papiermasse . . . . .
- 431 . . . . .
- 436 . . . . .
- 438 . . . . .
- 440 . . . . .
- aus 441 . . . . .
- aus 700 Maschinen und Apparate anderer Art, nicht besonders genannt:
- Haushaltungsmaschinen
- andere
- 733 Uhren anderer Art
- Fensterglas, auch gefärbt, sowie Spiegelglas:
- 798 mattbelegt:
- anderer Art
- aus 862 Amylacetat usw.
- aus 874 Kalksalpeter
- aus 941 Synthetische Gerbstoffe.

Ferner ist, wie bereits erwähnt, eine Reihe neuer Zölle in Kraft getreten, welche die finnländische Regierung erst im Dezember im Reichstag beantragt hat (vgl. O.-H. Nr. 1).

Schließlich ist in Betracht zu ziehen das vom Reichstage mit Geltungsdauer 1934 am 11. Dezember 1933 verab-

schiedete Gesetz zum Schutze des finnländischen Ausfuhrhandels, in welchem die finnländische Regierung wie bisher wieder das Recht erhält, gegen Länder, welche durch Zollerhöhungen und Einführung von Spezialabgaben, Einfuhrbeschränkungen, Devisenbestimmungen oder anderen ähnlichen Maßnahmen die finnländische Ausfuhr erschweren, in der Zeit, in welcher der Reichstag nicht versammelt ist, entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen. Da der finnländische Reichstag bis zum 1. 2. 34 gegenwärtig vertagt ist, hat somit die Regierung volle Handlungsfreiheit, muß aber ihre evtl. im Januar getroffenen Maßnahmen sofort dem wiederversammelten Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

**Finnland kündigt das Wirtschaftsabkommen von 1922.** Am 30. Dezember 1933 hat die Regierung Finnlands das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 21. April 1922 gekündigt, welches somit am 31. März 1934 abläuft.

Durch dieses Abkommen sind die Rechte der Handelsreisenden, die Schifffahrt und die Einfuhr von Warenproben und Mustern für Deutschland meistbegünstigt.

**Finnland von der deutschen Meistbegünstigung gestrichen.** Von amtlicher Seite wird mitgeteilt, daß seit dem 2. Januar 1934 deutsche Waren bei der Einfuhr nach Finnland nicht mehr meistbegünstigt behandelt werden, sondern mit den Sätzen des finnischen autonomen Zolltarifes belegt werden.

Von zuständiger Seite erfahren wir dazu noch folgendes: Nachdem die deutschen Waren in Finnland (nach dem Außerkrafttreten des deutsch-finnländischen Handelsvertrages) nicht mehr meistbegünstigt behandelt werden, ist zunächst auch Finnland von der deutschen Meistbegünstigungsliste gestrichen worden, und zwar mit Wirkung vom 10. Januar. Die deutsche Regierung hat sich zu der Einschaltung dieser kurzen Uebergangszeit bis zum 10. Januar entschlossen, um die mit dem Uebergang zu neuen Zollsätzen gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten und Härten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der finnländische autonome Zolltarif gerade bei den Deutschland interessierenden Waren das Vierfache der sonstigen Zollsätze beträgt, wurden weitere deutsche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wareneinfuhr notwendig, die seit dem 1. Januar monopolistisch geregelt ist (Agrareinfuhr).

**Im deutschen Zolltarif fallen fort** die im Verträge von 1926 Anlage A und im Zusatzabkommen Finnland gewährten Zollermäßigungen und Bindungen (betreffend Preisbeeren, Sperrholz, Spulen, chem. bereiteter Holzstoff u. a.). Hier treten die deutschen autonomen Zölle in Kraft.

**Merkblatt über die neuen Zölle Finnlands.** Ueber die durch den Eintritt des vertraglosen Zustandes zwischen Finnland und Deutschland geschaffene Rechtslage und Zollverhältnisse hat die Deutsche Handelskammer in Finnland, Helsingfors, Bulevarden 13, ein Merkblatt zusammengestellt, welches gegen Einzahlung von 1 RM. auf das Postscheckkonto Berlin 122 548 erhältlich ist.

**Boycott deutscher Waren durch die Gewerkschaften.** „Suomen Sosialidemokraati“ teilt mit, daß durch den Zentralverband der finnischen Gewerkschaften nunmehr von einzelnen Fachorganisationen besondere Warenlisten eingefordert worden sind, aus denen die Waren deutschen Ursprungs leicht zu erkennen sein sollen. Diese Verzeichnisse sollen in der gesamten Arbeiterpresse erscheinen, um den Boycott gegen deutsche Waren wirksamer als bisher zu gestalten.

**Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Kohlen und Koks.** Um die statistische Erfassung der Einfuhr von Steinkohlen nach Finnland regeln zu können und um leichter die im 2. Teil § 6 des finnisch-englischen Handelsvertrages festgelegte Importquote englischer Steinkohlen bei der Einfuhr nach Finnland überwachen zu können, wurde eine Verordnung erlassen, nach der bei der Einfuhr von Steinkohlen Ursprungszeugnisse beizubringen sind. Die gleiche Bestimmung gilt für Koks und Anthrazit. Die Zollbehörde ist jedoch berechtigt, von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses Abstand zu nehmen, wenn sich klar ergibt, daß die Kohlen aus dem Lande stammen, von dem sie laut Unterlagen gekauft und verschifft sind. Die Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse sind nach den internationalen Bestimmungen, die 1923 in Genf getroffen worden sind (Art. 11 § 2 und 3) festgelegt.

**Die Butterausfuhr nach England** betrug im Jahre 1933 120 000 Ztr. gegenüber 206 000 Ztr. im Jahre 1932, ist also stark zurückgegangen.

**Zunahme der Holzverkäufe 1933.** Die finnländischen Holzverkäufe haben im Jahre 1933 eine starke Zunahme zu verzeichnen. Es wurden insgesamt 960 000 Standards Schnittholz verkauft gegenüber 732 000 Standards im Jahre 1932. Von der im Jahre 1933 verkauften Holzmenge entfallen 60 000 Standards auf Sowjetholz, das in Finnland bearbeitet worden ist.

**Starke Steigerung des Flugverkehrs Stockholm—Helsingfors.** Die am 15. 4. 33 wiedereröffnete Flugverbindung Stockholm—Helsingfors ist während der Wintermonate nunmehr bis zum 15. 4. 34 eingestellt worden. Wie zu erfahren

ist, hat die diesjährige Saison mit einem außerordentlich günstigen Ergebnis abgeschlossen. Die Steigerung in der Beförderung von Passagieren betrug gegenüber 1932 rd. 40%, von Gütern rd. 57%. Während im Jahre 32 nur 3128 Passagiere die Flugstrecke benutzten, hatte sich die Ziffer im Jahre 1933 auf 4385 erhöht. An Gepäck wurden 32 45 658 kg und 1933 62 673 kg befördert, an Fracht 12 532 kg gegen 19 729 kg und an Post 20 362 kg gegen 24 560 kg. Die Zunahme der Flugpassagiere beruht in der Hauptsache auf einer bedeutenden Ausdehnung von Geschäftsreisen, die so stark war, daß sie den Ausfall an ausgesprochenen Touristen mehr als ausglich.

## Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

### a) Deutsche Tarife.

**Reichsbahn-Gütertarif, Ausnahmetarif 6 U 5 für Steinkohlen usw. von oberschlesischen Gewinnungsstätten nach Cosel Hafen.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 wurde der Ausnahmetarif 6 U 5 für Steinkohlen usw. von oberschlesischen Gewinnungsstätten nach Cosel Hafen zur Weiterbeförderung auf der Oder eingeführt.

### Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 1 B 1 (Daub- und Schnittholz)** wurde infolge der Neuordnung der Holztarifierung im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 aufgehoben.

Im **Ausnahmetarif 1 B 42 (Weiden)** wurde die Gültigkeitsdauer bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1934 verlängert.

Der **Ausnahmetarif 1 B 47 (Grabenholz)** wurde infolge der Neuordnung der Holztarifierung im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 aufgehoben.

Der **Ausnahmetarif 1 B 60 (grobe Holzwaren)** wurde infolge der Neuordnung der Holztarifierung im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 aufgehoben.

Der **Ausnahmetarif 1 B 71 (Rinde)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 eingeführt. Er gilt für deutsche Rinde von allen im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfen nach allen Bahnhöfen und Grenzübergangspunkten mit Ausnahme des Verkehrs von und nach der Kreis Oldenburger Eisenbahn.

Der **Ausnahmetarif 1 G 2 (verschiedenes Holz)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 1 A 1 (Schnittholz)** wurde infolge der Neuordnung der Holztarifierung im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 aufgehoben.

Im **Ausnahmetarif 7 U 1 (Eisenerz usw.)** wurde die Gültigkeitsdauer bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1934 verlängert.

Der **Ausnahmetarif 8 S 2 (Kraftfahrzeuge)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 23 A 6 (Isoliermittel)** wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 neu herausgegeben.

### b) Deutsche Verbandtarife.

**Deutsch-Niederländischer Eisenbahnverband, Teil I Abt. B.** Vorgenannter Tarif wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 neu herausgegeben. Er enthält u. a. neue Bestimmungen über den Verkehr von Gütern in Behältern. Gleichzeitig sind die bisher erschienenen Änderungen und Ergänzungen der Binnentarife durchgeführt.

**Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil I (Reglementarische Bestimmungen).** Vorgenannter Tarif wurde mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

**Deutsch-Ungarischer Seehafen-Donau-Umschlagtarif.** Im Abschnitt H (Besondere Frachtermäßigungen) wurden u. a. in Abteilung XVIII Frachtsätze für Tomatenpüree für den Verkehr von Budapest nach Stettin aufgenommen. Von Budapest nach den in der Besonderen Frachtermäßigung genannten Seehäfen müssen bis zum 30. September 1934 mindestens 2000 t verfrachtet werden. Die der Reichsbahn zu stellende Sicherheit beträgt 1000,— RM.

### c) Ausländische Tarife.

**Oesterreichische Eisenbahnen.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 traten in Kraft:

Zum Oesterreichischen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B und Sachverzeichnis je ein Nachtrag II, zum Teil II Heft A der Oesterreichischen Bundesbahnen Nachtrag I, zum Gütertarif der Oesterreichischen Bundesbahnen und zum Oesterreichischen Eisenbahnverband je ein neuer Anhang und zum Oesterreichischen Eisenbahnverband Teil II Hefte A und B je ein Nachtrag I.

**Polnische Staatsbahnen.** Zum Verzeichnis der Stationen und zum Kilometerzeiger traten mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 je ein Nachtrag II in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkte wurde der Anhang zum Teil II (Tarifnachlässe) neu herausgegeben.

**Ungarische Eisenbahnen.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 wurde der Ungarische Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B neu herausgegeben.

Zum gleichen Zeitpunkte traten zum Kilometerzeiger und zum Lokalgütertarif Teil II der Ungarischen Staatsbahnen sowie zum Ungarischen Eisenbahnverband Teil II Heft 1 (Exporttarife) je ein Nachtrag I in Kraft.

### d) Verschiedenes.

**Änderungen von Bahnhofsnamen.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1934 wurden nachstehende Bahnhofsnamen wie folgt geändert:

von:	auf:
Bergfeld (Meckl.-Strel.)	Bergfeld
Dolgen (Meckl. Strel.)	Dolgen (Meckl.)
Feldberg (Meckl.-Strel.)	Feldberg (Meckl.)
Gmain	Bayerisch Gmain
Thurow (Meckl.-Strel.)	Thurow (Meckl.)
Weitendorf (Meckl.-Strel.)	Weitendorf (Amt Strelitz)
Wiesbaden Süd	Wiesbaden Hbf.

**Kursänderungen.** Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
<b>ab 21. Dezember 1933:</b>		
China u Japan	1 Dollar = 266 Rpf.	1 RM. = 0,38 Dollar.
<b>ab 23. Dezember 1933:</b>		
Dänemark	1 Kr. = 62 Rpf.	1 RM. = 1,63 Kr.
Jugoslawien	1 Dinar = 5,7 Rpf.	
China u. Japan	1 Dollar = 270 Rpf.	1 RM. = 0,38 Dollar
<b>ab 1. Januar 1934:</b>		
der Schweiz	1 Fr. = 81 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 62 Rpf.	1 RM. = 1,64 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 69 Rpf.	1 RM. = 1,45 Kr.
Italien	1 Lira = 22,1 Rpf.	1 RM. = 4,55 Lire
d. Niederland.	1 Gulden = 169 Rpf.	1 RM. = 0,60 Gulden
China und Japan über d. Sowjetunion	1 Dollar = 270 Rpf.	1 RM. = 0,38 Dollar.
<b>ab 5. Januar 1934:</b>		
Österreich	1 Schilling = 47,6 Rpf.	1 RM. = 2,11 Schilling
Dänemark	1 Kr. = 61 Rpf.	1 RM. = 1,65 Kr.
China u. Japan	1 Dollar = 263 Rpf.	1 RM. = 0,39 Dollar.

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

## Die erste Sitzung der Industrie- und Handelskammer im neuen Jahre.

Präsident Dr. Lange begrüßte die Gäste und Kammermitglieder, die zu der ersten Sitzung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin im neuen Jahre erschienen waren, und knüpfte in seinen einleitenden Worten an die Neujahrsbotschaft des Führers an: Hart sein gegen sich, hart sein aber auch, wo das erforderlich ist, gegen die Feinde der Volksgemeinschaft, ist die Verpflichtung, die die nationalsozialistische Revolution allen Volksgenossen auferlegt. Der Nationalsozialismus wird auch im neuen Jahre von allen Volksgenossen Opfer verlangen. Die Kammer beansprucht von ihren Mitgliedern, daß sie in dieser Opferbereitschaft den übrigen Volksgenossen stets ein leuchtendes Vorbild echter Gemeinschaftsgesinnung geben. Die Schmach des 9. November kann nur ausgelöscht werden durch unwandelbare Treue gegenüber Führer und Volk. Präsident Dr. Lange schloß seine Eröffnungsansprache mit einem dreifachen „Sieg Heil“ auf den Volkskanzler Adolf Hitler.

Präsident Dr. Lange gab hiernach einen Ueberblick über die wichtigsten wirtschaftlichen Vorgänge und die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahre. Als eines der wichtigsten Ereignisse bezeichnete er den Zusammenschluß der Stettiner mit der Stralsunder Kammer, durch den die Stoßkraft der pommerischen Wirtschaft bedeutend erhöht worden ist. Der Stralsunder Bezirk kann versichert sein, daß die Stralsunder Angelegenheiten mit der gleichen Sorgfalt wie die Stettiner behandelt werden.

Ein nicht geringer Teil der Tätigkeit der Kammer im Jahre 1933 entfiel auf die Abwehrmaßnahmen gegen ungesetzliche Eingriffsversuche neuer Organisationen in den auf Gesetz beruhenden Aufgabenkreis der Industrie- und Handelskammer. Auch in den Dienst der Arbeitsbeschaffung hat die Kammer sich nach Kräften gestellt. Die Provinz Pommern steht in der Arbeitsschlacht an zweiter Stelle, was insbesondere der unermüden Tätigkeit der Gauleitung zu verdanken ist. Die Kammer hat zu dem Gelingen des Arbeitsbeschaffungswerks in Pommern durch eine gemeinsam mit der Handelskammer Stralsund, Stolp, Schneidemühl, Frankfurt/Oder und Cottbus herausgegebene umfassende Denkschrift sowie dadurch beigetragen, daß sie die Firmen ihres Bezirks aufforderte, die beschäftigten Arbeitskräfte auch durch den Winter hindurch zu halten. Der Erfolg der Arbeiten der Kammer ist ein guter gewesen; Entlassungen in größerem Umfange sind unterblieben.

Die Stettiner Kammer hat seit einiger Zeit das Führerprinzip eingeführt. Der jeweilige Präsident hat allein zu entscheiden. Eine entsprechende Regelung ist jetzt durch die jüngste Novelle zum Handelskammergesetz für ganz Preußen getroffen worden.

Bei der Einweihung des Ottmachauer Staubeckens war die Kammer vertreten. Ueberhaupt hat sie nach Kräften darauf hingewirkt, daß das Oderwasserstraßensystem seiner Vollendung näher gebracht wird, indem nach Fertigstellung von Ottmachau außer dem auf Veranlassung des Führers in Angriff genommenen Staubecken bei Turawa weitere Staubeckenbauten in Angriff genommen werden. Das Schiffshewerk Niederfinow wird im Laufe des Frühjahrs dem Verkehr übergeben.

Im Verlaufe des weiteren Berichts über die zahlreichen Gebiete, auf die sich die Tätigkeit der Kammer im letzten Jahre erstreckt hat, erinnerte Präsident Dr. Lange auch an die Teilnahme der Kammer an der Ostlandtreuefahrt, die zu einem überwältigenden Treuegelöbnis aller deutschen Gauen zu Ostpreußen geworden ist. Man darf aber, wenn man vom deutschen Osten spricht, nicht nur an Ostpreußen denken, sondern auch die Oderlinie nicht vergessen, an deren Erhaltung und wirtschaftlicher Stärkung ein gewaltiges nationales Interesse vorliegt.

Zum Schluß seines umfassenden Berichts, auf dessen Einzelheiten an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, kam Präsident Dr. Lange auf die bedauerliche Zuspitzung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu Finnland in den letzten Wochen zu sprechen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es den beiderseitigen Bemühungen gelingen möge, bald einen Ausgleich zu finden, der den Interessen beider Länder Rechnung trägt.


Auf Einladung der Kammer referierte der Bankdirektor Dr. Ecker, Vorsitzender der Stettiner Bankvereinigung (D. D. Bk. Stettin), über „Umwandlung von Buchforderungen in Wechselforderungen“ und über die Frage des Personalkredits. Seine Ausführungen gingen dahin, daß es wünschenswert sei, das Wechselgeschäft wieder zu dem zu machen, was es vor dem Kriege war, ein verhältnismäßig risikoloses Geschäft, das auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut war und das wesentlich dazu beitrug, eine hohe Liquidität der Banken und der Wirtschaft zu gewährleisten. Nichtinhalten von Zahlungsbedingungen und das Abgehen von soliden Geschäftsgrundsätzen (zu hohe Rabattsätze; Ueberschreiten von Zahlungsfristen) haben zu einem starken Anwachsen der offenen Buchforderungen zu Ungunsten des Wechselumsatzes geführt. Wenn hier Wandel geschaffen werden könnte, würde damit auch eine Geldschöpfung stattfinden, da der Ausgabe von Noten in den Warenwechseln ein Vorgang auf der Güterseite gegenübersteht. Ermäßigung des Wechselstempls für kurzfristige Forderungen unter 3 Monaten auf 1/2 pro Mille ist neben den vorstehend angeführten Momenten Voraussetzung für eine größere Verwendungsmöglichkeit des Warenwechsels. Bei Besserung der Geschäftsmoral können auch wieder Personalkredite gewährt werden, die ihrem Wesen nach aber nur ein kurzfristiger Betriebskredit (Ideal: Saisonkredit) sein können.

Präsident Dr. Lange dankte Dr. Ecker für seine Ausführungen und ging dann auf die Frage der Bankzinsen und Provisionen über, wobei er betonte, daß die Wirtschaft den reinen Zins durchaus anerkennt, aber für die verschiedenen Arten der Provisionen kein Verständnis hat. Hier muß Wandel geschaffen werden, wenn die Banken ihre alte Rolle für die gewerbliche Wirtschaft wieder spielen wollen. Hierzu bemerkte Dr. Ecker, daß nach Auffassung der Banken die Umsatzprovision eigentlich keine Provision, sondern eine Vergütung für die mit der Führung des Kontos verbundene Arbeit sei.

Der Wirtschaftsreferent der Gauleitung, Dr. Bacher, überbrachte im Anschluß hieran der Kammer die Grüße des Gauleiters, Staatsrat Karpenstein, zum neuen Jahre. Dr. Bacher stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen den Gedanken, daß unser aller Ziel ein kraftvolles Pommern ist. Bei den Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, darf kein pommerischer Unternehmer abseits stehen. Die nationalsozialistische Wirtschaftsführung der Provinz heißt jeden Unternehmer willkommen, der ihr nützliche Ratschläge geben kann. Es soll und es darf sich deshalb niemand abseits stellen. Jeder ist willkommen, der mithilft an der Vollendung des großen Werks des Wiederaufbaues unserer pommerischen Wirtschaft.

Vizepräsident Baldermann berichtete daran anschließend in längeren Ausführungen über die jüngste Entwicklung des Kartell- und Preiswesens, insbesondere über diejenigen Erscheinungen der letzten Zeit, die auf diesem Gebiet eine tiefgehende Beunruhigung der privaten Wirtschaft hervorgerufen haben. Die Kammer faßte hierzu nach eingehender Aussprache einstimmig folgende Entschliebung:

„Der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung widerstrebt grundsätzlich jede Einrichtung zum Zweck monopolistischer Beherrschung des Marktes. Hiervon ausgehend ist die Industrie- und Handelskammer zu Stettin zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Vermeidung einer gefährlichen Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und zur Verhütung untragbarer und sachlich nicht vertretbarer Preiserhöhungen



**Hagen & Co.**  
Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf  
Asbest □ Gummi

21673 Bollwerk 3

die Bildung neuer Kartelle, Syndikate, Konventionen, Trusts usw. zu verbieten ist. Darüber hinaus sind auch die seit Uebernahme der Macht durch den Nationalsozialismus geschaffenen derartigen Gebilde mit tunlichster Beschleunigung wieder zu beseitigen. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, einer Rückkehr zur freien Wirtschaft den Weg zu bahnen. Es ist eine angemessene Uebergangszeit zu bestimmen, nach deren Ablauf alle bestehenden Syndikate, Kartelle, kartellähnlichen Ein- und Verkaufszusammenschlüsse usw. in der privaten Wirtschaft aufgelöst sein müssen.

Um den Abbau aller Bindungen zum Zweck der monopolistischen Beherrschung des Marktes in der vorgeschlagenen Form zu ermöglichen, sind nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer folgende Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

1. In denjenigen Wirtschaftszweigen, in denen dies erforderlich ist, ist als Ausgleich für die zu beseitigenden Bindungen ein ausreichender Zollschatz zu gewähren.

2. Denjenigen Wirtschaftszweigen, die mit gleichartigen ausländischen Wirtschaftszweigen in Deutschland und auf dem Weltmarkt in Wettbewerb stehen, muß nach wie vor gestattet sein, Vereinbarungen mit den betreffenden ausländischen Wirtschaftszweigen über die Aufteilung der Märkte zu treffen. Hierzu ist ein Zusammenschluß kartellmäßiger oder ähnlicher Art durchaus nicht erforderlich.
3. Damit die angestrebte Rückkehr zur freien Wirtschaft nicht von Seiten unverantwortlicher Kreise, insbesondere durch Preisschleuderei, Störungen erleidet, ist eine empfindliche Verschärfung der Strafbestimmungen der Konkursordnung einzuführen und die Vergleichsordnung am zweckmäßigsten ganz zu beseitigen.
4. Für einzelne Wirtschaftszweige oder gar Einzelunternehmen dürfen Subventionen keinerlei Art mehr gegeben werden."

## Verkehrswesen.

**I. Nachtrag zum Abgabentarif für den Eisbrechdienst der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.** Im Namen des Reichsverkehrsministers hat der Oberpräsident, Wasserbaudirektion, Stettin, am 3. Januar 1934 folgenden Nachtrag zum Abgabentarif für den Eisbrecherdienst erlassen:

„1. Der Abschnitt **B I** erhält folgende Fassung:

B. von der Ladung, und zwar:

1. von Waren, deren Mengen nach Gewicht angegeben werden, für je 100 kg . . . . . 4 Rpf. jedoch für:

1. Erze, auch aufbereitete, sowie durch Rösten, Glühen, Auswintern usw. zur Verhüttung vorbereitete einschl. Blende, Schwefelkiese, Galmei (Zinkerz), Kupferkies . . . . .
2. Eisenerz, auch agglomeriert oder briquetiert (nicht Eisenschwamm) . . . . .
3. Manganerz (Braunstein) . . . . .
4. Ferromangan . . . . .
5. Schwefelkies- und Kupferkiesabbrände, nicht kupferhaltige oder entkupferte (purple ore), sowie Abbrände, eisenhaltige von Arsenerzen . . . . .
6. Abfälle, eisenhaltige, der chemischen Industrie . . . . .
7. Eisenschlacken, folgende: Puddel- und Herdfrischschlacken, Luppen-, Schweißofen-, Hammerschlacke und eisenhaltige Konverterschlacken, Hochofen- und Martinschlacke, auch manganhaltige sowie Mischerschlacken und Thomasrohschlacke, letztere mit Ausnahme von Partien über 1000 to (vergl. Ausnahmen zu B. I. 3) . . . . .
8. Eisen- und Stahlhammerschlag und Walzensinter (Walzenschlacke) . . . . .
9. Schrott (Alteisen) . . . . .

Zu 1—9: soweit zur Eisen- und Stahlerzeugung über See angebracht.

10. Thomasmehl . . . . .

11. Papierabfälle . . . . .

12. Granitsteine . . . . .

13. Gasreinigungsmasse . . . . .

14. loser Glassand . . . . .

2. Der Abschnitt „Ausnahmen. Zu B I.“ erhält folgende Fassung:

Zu B. I.: es werden erhoben:

1. für Brennstoffe, Kohlen, Koks, Briketts für je 100 kg . . . . .
2. für Rohphosphat für je 100 kg . . . . .
3. für Thomasrohschlacke in Partien von mindestens 1000 to pro Eingangsdampfer für je 100 kg . . . . .
4. von den in vollen Schiffsladungen eingehenden Schrott (Alteisen) und Kiesen während der Geltungsdauer der dafür von der Reichsbahn erstellten Wettbewerbsstarife für je 100 kg . . . . .
5. für Schmelzmaterialien während der Geltungsdauer der dafür von der Reichsbahn erstellten Wettbewerbsstarife, soweit diese Materialien mehr als die Hälfte der Gesamtladung des Seeschiffes ausmachen, für je 100 kg . . . . .

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft."

**Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen E.V. (Gezuvor).** Die „Gezuvor“ ist in Fortführung ihrer Arbeiten bestrebt, neben den amtlichen und halbamtlichen Stellen immer breitere Kreise auch der privaten Öffentlichkeit an den großzügigen Arbeiten der Reichsautobahnen zu interessieren und zu beteiligen. Sie geht hierbei von dem Gedanken aus, daß der Bau und der Betrieb von Reichsautobahnen über die Arbeitsbeschaffung hinaus fast für jeden gewerblichen Betrieb, auch für solche, die nicht unmittelbar Baustoffe und dergl. liefern, auf längere Sicht gesehen, zum mindesten von mittelbarer, vielfach aber von unmittelbarer Bedeutung sein wird. Sie leitet hieraus die Notwendigkeit her, daß sich die Wirtschaft an den großen Vorarbeiten, die hiermit verbunden sind, weitestmöglich durch Beitritt zur Gezuvor beteiligt. Der Kammer ging ein Werbeblatt der Gezuvor zu, das Interessenten auf dem Büro der Kammer einsehen können. Der Mindestmitgliedsbeitrag bei der Gesellschaft ist auf RM. 20.— festgesetzt worden.

## Post und Telegraphie.

**11. Ausgabe des Reichs-Telegramm-Adreßbuches.** Das Reichs-Telegramm-Adreßbuch, das nach amtlichen Quellen auf Grund eines besonderen Vertrages zwischen der Deutschen Reichspost und der Reichs-Telegramm-Adreßbuch G. m. b. H. herausgegeben wird, ist vor kurzem in 11. Auflage erschienen. Es bietet als einziges Nachschlagewerk in Deutschland die Möglichkeit, jede Telegrammadresse sofort zu entziffern, bezw. die richtige Telegrammadresse einer Firma schnell und zuverlässig festzustellen. Außerdem ist dem Werk ein wertvolles Branchenregister angegliedert. Das Branchenregister ist für den Auslandsgebrauch in die acht Welthandels-sprachen übersetzt und macht das Reichs-Telegramm-Adreßbuch zu einem Nachschlagewerk von internationaler Bedeutung. Das Buch ist bei der gesamten Industrie, in Handelskammern, Banken und Behörden seit Jahren eingeführt.

## Außenhandel.

**Die neuen französischen Kontingente.** Durch die neuen französischen Kontingente für das erste Vierteljahr 1934 ist die deutsche Ausfuhr nach Frankreich im autonomen Wege erheblich, und zwar durchschnittlich auf ein Viertel, gekürzt worden, eine Kürzung, die übrigens auch für andere Länder zutrifft. Nur in wenigen Fällen sind vereinzelt Kontingenterhöhungen eingetreten. Soweit in der Kontingents-Liste die Bemerkung „Sammelkontingent“ angewandt wird, bedeutet dies, daß Deutschland kein gesondertes Kontingent erhalten hat, sondern am allgemeinen Kontingent teilnehmen muß. Die neuen Kontingente werden in Frankreich bewirtschaftet. Besorgung der Kontingentsbewilligung ist also Sache des französischen Importeurs.

— Der Kammer liegt das Gesuch einer anscheinend über gute Beziehungen zu nordböhmischen Industriekreisen verfügenden Persönlichkeit aus **Teplitz-Schönau** vor, die mit am Handel mit der Tschechoslowakei interessierten Firmen des Kammerbezirks in Verbindung treten möchte, um die Geschäftsbeziehungen dieser Firmen nach Nordböhmen intensiver gestalten zu können. Interessenten können Näheres auf dem Büro der Kammer erfahren.



## Devisenbewirtschaftung.

**Errichtung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.** Durch Reichsgesetz vom 18. Dezember 1933 und die Verordnung vom 19. Dezember 1933 ist die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung errichtet worden. Zum Leiter der Stelle ist der Ministerialdirigent im Reichswirtschaftsministerium Geh. Regierungsrat Waldeck ernannt worden. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1934 aufgenommen. Die Anschrift der Stelle lautet: Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, Berlin W. 9, Bellevuestraße 15, Drahtanschrift: Reichsdevisen. Der Reichswirtschaftsminister hat angeordnet, daß in Devisenangelegenheiten vom 1. Januar 1934 ab nicht mehr an ihn, sondern an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu berichten ist. Beschwerden gegen Entscheidungen der Devisenstellen sind nach wie vor bei der betreffenden Devisenstelle einzureichen und von dieser künftig mit Bericht der Reichsstelle vorzulegen. Unmittelbare Eingaben an den Reichswirtschaftsminister in Devisenangelegenheiten werden vom 1. Januar 1934 ab dort nicht mehr bearbeitet, sondern je nach ihrem Inhalt an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung oder an die zuständige Devisenstelle abgegeben.

## Steuern, Zölle.

**Flüssigmachung rückständiger Steuern.** Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß vom 24. Dezember 1933 sein Einverständnis damit erklärt, daß die Frist, innerhalb derer die Lieferung von Ersatzgegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals erfolgt sein muß, im Einzelfall verlängert wird, wenn es sich in dem Ersatzgegenstand um einen solchen handelt, dessen Lieferung oder Einbau aus technischen Gründen nicht innerhalb der Frist bis zum 31. März 1934 möglich ist. Ein solcher Grund ist beispielsweise gegeben, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, den die Lieferfirma nicht auf Lager hat, sondern erst herstellen muß, und dessen Herstellungsdauer bei sofortigem Beginn der mit der Herstellung verbundenen Arbeiten über den 31. März 1934 hinausreicht. In dem Fall kann eine Verlängerung der Lieferfrist bis zum 30. Juni 1934 zugestanden werden.

## Rechtsfragen u. gerichtliche Entscheidungen.

**Unzulässigkeit monatelanger Buchungsrückstände.** Wie strenge Anforderungen an die Buchführungspflicht des Kaufmannes gestellt werden, wird aus einem Fall ersichtlich, in dem der Geschäftsführer einer Firma die dringenden Bitten des Buchhalters um Einstellung einer Buchführungs-Hilfskraft aus Sparsamkeitsgründen stets abschlägig beschieden hatte. Um mit Rücksicht auf die drohende Geschäftskrise den Absatz zu beleben, hatte der Geschäftsführer aber zwei hochbezahlte technische Kräfte engagiert. Der Buchhalter war schließlich mit den Buchungen fünf Monate in Rückstand gekommen, so daß die Geschäftsbücher einen auch nur einigermaßen klaren Ueberblick über die Vermögenslage des Unternehmens nicht gewährten. Der Geschäftsführer wurde aus § 240 Ziff. 3 K.O. wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Buchführungspflicht verurteilt. Das Reichsgericht billigte die Verurteilung. Die Tatsache, daß der Geschäftsführer zwei hochbezahlte technische Kräfte engagierte, anstatt die Buchführungs-Hilfskraft einzustellen, beweist, daß er allein die Steigerung des Absatzes im Auge hatte, während er unbedingt der ebenso wichtigen gesetzlichen Buchführungspflicht hätte nachkommen müssen. Eine geordnete Buchführung hatte gerade im Falle des drohenden Zusammenbruchs erhöhte Bedeutung, weil etwa vorhandene Werte für die Gläubiger sicherzustellen und ersichtlich zu machen waren. Die ordentliche Buchführung ist nicht geringer als die produktive Geschäftstätigkeit einzuschätzen, sie muß jederzeit einen klaren Ueberblick über die Vermögenslage der Firma geben. Es ist durchaus unzulässig, monatelange Buchungsrückstände aufkommen zu lassen."

**Vergleichsordnung begrenzt die persönliche Haftung des Gesellschafters, aber nicht die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters.** Die Witwe einer aus einer offenen Handelsgesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters war von einem Gläubiger der Gesellschaft auf Erfüllung von Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden, die zur Zeit der Zugehörigkeit des ausgeschiedenen Gesellschafters zur Gesellschaft begründet worden waren. Sie suchte nunmehr Rückdeckung bei den übrigen Gesellschaftern zu nehmen. Da die Haftung der in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter aber infolge Einleitung des Vergleichsverfahrens gemäß § 89

Ziff. 4 der Vergleichsordnung auf die Vergleichsquote beschränkt worden war, wurde sie mit ihrer Forderung vom Reichsgericht abgewiesen. Aus folgenden Erwägungen heraus: Der Gläubiger durfte sich mit seiner Forderung, die bereits zu der Zeit bestand, als der Ehemann der in Anspruch genommenen Klägerin aus der offenen Handelsgesellschaft ausschied, in voller Höhe an dessen Erbin halten. Denn die Vorschrift des § 89 Ziff. 4 Vergl.O., nach welcher ein über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft abgeschlossener Vergleich zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter begrenzt, gilt für ausgeschiedene Gesellschafter nicht. Wohl aber schränkt diese Vorschrift die persönliche Haftung der in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter auf die Vergleichsquote ein. Deshalb dürfen die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter für den Rest der Forderung des Gläubigers nicht in Anspruch genommen werden. Die allgemeine Vorschrift des § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB., nach der die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter verpflichtet sind, den ausscheidenden Gesellschafter von den gesellschaftlichen Schulden zu befreien, muß hinter die für den Fall des Vergleichsabschlusses im Konkurse oder im Vergleichsverfahren getroffene Sonderregelung zurücktreten.

**Dollarentwertung im deutschen Recht. Dollargleichung über Feingold und Goldmark gilt als Goldwertklausel.** Bereits am 6. Oktober 1933 hat das Reichsgericht in einer grundsätzlichen Entscheidung ausgesprochen, daß eine Pfundentwertung nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Darlehns- oder Kaufpreisgläubiger sich auf eine Goldwertklausel berufen kann. Die gleichen Grundsätze wendet das Reichsgericht jetzt auf einen Darlehnsvertrag an, in welchem neben USA-Dollarcent's Feingold und Goldmark als Wertklausel vereinbart worden sind.

Die Klägerin, eine Süddeutsche Bank A.-G., gewährte einem Elektrizitätsverbande in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 größere Darlehen, die durch Ausgabe von Goldobligationen beschafft wurden. Sowohl die Obligationen wie die vom Beklagten unterzeichneten Schuldbekennnisse über 900 kg Feingold und die Zinsverpflichtungen stellen die Gleichung auf, daß „1 gr Feingold = 2.79 Goldmark = 66.4 USA-Dollarcent's“ zu rechnen sei. Jetzt nach der fast 50-prozentigen Abwertung des Dollars herrscht Streit darüber, ob die noch nicht zurückgezahlten Beträge nach der Gleichung „1 gr Feingold = 66.4 Dollarcent's“ — also unter Weglassung der Goldmark — umzurechnen bzw. zu verzinsen seien, m. a. W. die Beklagte will nur in entwertetem Dollarkurs zahlen. Die Klägerin dagegen verlangt in erster Linie Berücksichtigung der Gleichung „1 gr Feingold = 2.79 Goldmark“. Sie errechnet somit eine um 8138 Rm. höhere Zinsschuld.

Dieser Auffassung sind die Gerichte in Stuttgart gefolgt. Auch das Reichsgericht hat sich ihr angeschlossen. Denn tatsächlich war das Gold die wirkliche Schuld, nicht der Dollar als Währungsgeld, sondern der Dollar als goldhaltige Münze. Der Dollar ist auch als goldhaltige Münze in die Gleichung eingesetzt. Die Gleichung stellt also eine Art Goldwertklausel auf Grund der Feingold- und Goldmarkberechnung dar. Die Schuld trug mithin den Charakter einer reinen Goldschuld.

## Prüfungswesen.

**Freiwillige Handlungsgehilfenprüfungen.** Die ersten diesjährigen freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer finden im Laufe des März, voraussichtlich am 14. (schriftliche Prüfung) und 21. März (mündliche Prüfung) statt. Die Anmeldefrist läuft bis zum 10. Februar. Die Anmeldungen sind auf vorgeschriebenen Formularen einzureichen, die auf dem Büro der Industrie- und Handelskammer, Stettin, Frauenstr. 30, erhältlich sind.

Der Prüfung können sich Handlungslehrlinge, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit beendet haben oder unmittelbar vor ihrer Beendigung stehen, sowie Handlungsgehilfen unterziehen. Die Prüfungsordnung kann vom Büro der Kammer angefordert werden.

Die Industrie- und Handelskammer fordert die Firmeninhaber ihres Bezirks auf, die in ihren Betrieben ausgebildeten Lehrlinge, die ihre Lehrzeit Ostern beendet haben, auf die Bedeutung der Handlungsgehilfenprüfungen hinzuweisen und sie zur Teilnahme an der Prüfung anzuhalten. — Bekanntlich wird die Frage der obligatorischen Handlungsgehilfenprüfungen gegenwärtig stark erörtert, so daß schon aus diesem Grunde angehende Handlungsgehilfen sich der Prü-

fung unterziehen sollten, um bessere Aussichten auf Vorwärtkommen in ihrem Beruf zu haben und eventuelle Nachteile für ihre Laufbahn vermeiden.

## Innere Angelegenheiten.

**Verleihung von Ehrenurkunden.** Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind an die nachstehenden Herren für langjährige und treue Dienste Ehrenurkunden verliehen worden:

1. Gustav Behnke (25 Jahre bei den Stoewer-Werken Aktiengesellschaft vormals Gebrüder Stoewer, Stettin);
2. Georg Schönfeldt (25 Jahre bei der Firma Bruger & Krause, Stettin);
3. Fritz Guth (25 Jahre bei der Firma M. Janzen G. m. b. H., Stettin);
4. Gustav Steingraber (25 Jahre bei der Stettiner Volksbad Aktiengesellschaft, Stettin);
5. August Kamke (25 Jahre bei der Firma Paul Julius Stahlberg, Stettin).

## Messen und Ausstellungen.

**Pariser und Brüsseler Messe.** Der Kammer liegen Prospekte über die Handelsmesse von Brüssel, die vom 1. bis 3. Mittwoch des Monats April stattfindet, vor, ebenso über die Internationale Pariser Messe, die vom 9. bis 24. Mai d. Js. vonstatten gehen soll. Interessenten können die Prospekte auf dem Büro der Kammer einsehen.

## Kreditschutz.

### Beendete Konkurse.

Kaufmannswitwe Jenny Bornstein geb. Beer, Inhaberin der Firma Ferdinand Bornstein, Herrenmoden- und Herrenkleiderfabrik, Stettin, Kohlmarkt 7 (20. 12. 1933)  
Gebrüder Senske, Warengroßhandlung, Stettin, GieBereistr. 33/35 (21. 12. 1933)

### Eröffnete Konkurse.

Firma und Geschäftsweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Konkursverwalter:
Nachlaß der am 25. 7. 1933 in Swinemünde verstorbenen, zuletzt in Ahlbeck (Seebad) wohnenden Witwe Helene Wolff geb. Reuter	Ahlbeck (Seebad)	20. 12. 1933	Dipl.-Kaufmann Jordan, Swinemünde, Lindenstraße.

## Verschiedenes.

**Zur Frage der Preiserhöhung.** Am 12. Dezember 1933 hat eine Sitzung des Ausschusses für den gemeinschaftlichen Geschäftsverkehr zwischen Industrie und Handel beim Industrie- und Handelstage stattgefunden, in der die Frage der Preiserhöhung eingehend erörtert worden ist. Es wurde dabei einmütig die Auffassung vertreten, daß ungerechtfertigte Preiserhöhungen unter allen Umständen zu vermeiden sind. Die in Aussicht genommene Zusammenarbeit zwischen Industrie, Großhandel, Einzelhandel und Handwerk, die nach Fachgebieten in einzelnen Kommissionen erfolgen wird, soll dazu führen, daß in Fällen, in denen Preiserhöhungen, insbesondere durch Erhöhung der Rohstoffpreise, wirklich unvermeidbar sind, alle beteiligten Wirtschaftskreise sich vorher über Ausmaß und Zeitpunkt dieser Preiserhöhung verständigen, damit durch plötzliche, sprunghafte und einseitige Preiserhöhungen eine Beunruhigung der Wirtschaft nicht hervorgerufen wird. In einem solchen Falle soll das Reichswirtschaftsministerium gebeten werden, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, um zu vermeiden, daß der Eindruck erweckt wird, als vereinbare die Wirtschaft unter sich ungerechtfertigte Preiserhöhungen.

Es wurde in der Sitzung am 12. Dezember 1933 zur Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit von allen Beteiligten für notwendig gehalten, künftig Angriffe der einzelnen Wirtschaftsgruppen gegeneinander in der Öffentlichkeit wegen der Preisgestaltung oder der Gestaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu unterlassen.

Beschwerden über Preiserhöhungen sollen durch den Industrie- und Handelstag oder die zuständigen Spitzenverbände den Gemeinschaftsausschüssen als Unterlagen überwiesen werden.

**Schutz der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“.** Durch das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1933 ist folgende den § 147 der Gewerbe-Ordnung ergänzende Bestimmung getroffen worden:

„Mit Geldstrafe bis zu 300,— Rm. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer — ohne öffentlich zum Wirtschaftsprüfer bestellt zu sein — sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche Bezeichnung beilegt, oder wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft in die von der zuständigen Stelle geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen worden ist.“

**Elektrofront.** Von der Elektrofront wird die Kammer darauf hingewiesen, daß Anträge auf Hergabe von Mitteln aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an elektrischen Anlagen wiederholt abgelehnt worden sind, teilweise mit der Begründung, daß hierfür die Elektrofront zuständig sei. Die Elektrofront weist daher darauf hin, daß sie selbst lediglich Darlehen gibt, die zu verzinzen und fristgemäß mit einem Zinsaufschlag zurückzuzahlen sind. Zuschüsse werden von der Elektrofront also nicht gegeben. Nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den Ausführungen auf S. 14 Ziff. 1 und 2 der Arbeitsbeschaffungssibel des Gaues Pommern besteht kein Zweifel, daß die Zuschüsse aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm auch auf elektrische Anlagen jeder Art auszuweihen sind.

## Angebote und Nachfragen.

- 10874 Hamburg sucht für den Vertrieb eines Hühner-eiweiß-Schlagpulvers Vertreter, der bei Bäckereien und Konditoreien gut eingeführt ist.
- 10936 Valencia wünscht Geschäftsverbindung mit Südfruchtimporteuren, die Apfelsinen und Mandarinen importieren.
- 10968 Sprottau/Schlesien sucht für den Vertrieb von Strumpfwaren in Stettin und Pommern gut eingeführten Vertreter.
- 11029 Katscher O/S. sucht für Stettin und Pommern Vertreter für den Absatz von Möbelstoffen, Couchstoffen, Bettdecken, Sofadecken, Divandecken, gewebte Wandbilder (Gobelins).
- 11116 Frankenberg / Sa. sucht für den Verkauf von kunstseidenen und wollenen Herren- und Damenschals Vertreter, der bei Grossisten und Einkaufsvereinigungen der Handschuh-, Trikotagen-, Weißwaren- und Putzbranche gut eingeführt ist.
- 11264 Gera sucht für Stettin und Pommern gut eingeführten Textilvertreter für den Verkauf von wollenen Damen- und Herrenstoffen, wollenen Damenkleidern und seidenen Mäntel- und Kleiderstoffen. Voraussetzung: gute Fachkenntnisse.
- 11347 Lüdenscheid i. W. sucht für den Vertrieb von Möbelbeschlägen aus Kunsthorn und Metall gut eingeführten Vertreter für Pommern mit dem Sitz in Stettin.
- 11387 Kiel wünscht Geschäftsverbindung mit Stettiner Schiffsausrüstungsgeschäften für den Bezug von Fleisch- und Wurstwaren.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Frauenstr. 30 II (Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

**Werbung  
schafft  
Arbeit!**

**Staatslotterie** Ziehung: 8. Febr. b. 14. März

$\frac{1}{8}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{1}$  Originallosse  
15,— 30,— 60,— 120,— RM.  
empfiehlt und versendet



**Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin**

Grüne Schanze 14 / Postscheck-Konto Stettin 11000

**Neuzeitliche Büromaschinen**

**Franz von Daszkowski**

Stettin, König-Albert-Straße Nr. 38

Fernsprecher 299 42

**Einzelhandel.**

**Nachrichten des Verbandes des Steffiner Einzelhandels e. V.**

**1. Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen.**

Die Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen werden augenblicklich zu Rm. 10.—, 20.—, 50.— und Rm. 100.— herausgegeben. Da die Höhe des Einkaufs selten dem Nennwerte der herausgegebenen Scheine entspricht und die Herausgabe von Bargeld nur im begrenzten Umfange gestattet ist, hat sich unter den zugelassenen Firmen folgendes Verfahren herausgebildet: Der Kunde erhält über den Differenzbetrag zwischen seinem Einkauf und dem Nennwert des von ihm gegebenen Bedarfsdeckungsscheines einen Gutscheine, den andere zugelassene Firmen bei einem weiteren Einkauf dieses Kunden in Zahlung nehmen.

Dieses Verfahren entspricht nach der Auffassung der Stettiner Finanzämter nicht den gesetzlichen Bestimmungen: es ist daher unzulässig. Wir bitten die Firmen, die das Verfahren bisher angewendet haben, es einzustellen.

Das Finanzamt Stettin-Süd hat den Reichsfinanzminister um eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. um eine Herausgabe kleinerer Stücke gebeten.

**2. Zulassung zum Vertrieb parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.**

Aus einem Rundschreiben der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels vom 2. Januar 1934:

„Die Vertriebslizenz wird nunmehr an alle Personen erteilt, welche bis zum 30. 4. 1933 Mitglieder der NSDAP, des Kampfbundes oder des Stahlhelms gewesen sind bzw. welche sich bis zu diesem Zeitpunkt zur Mitgliedschaft angemeldet haben.

Aber auch für solche Personen, welche bis zum 30. 4. 1933 sich zur Mitgliedschaft nicht angemeldet haben, kann in gewissen Fällen die Erteilung der Vertriebslizenz in Frage kommen, wobei unbedingte Voraussetzung ist, daß die Inhaber der betreffenden Firmen arischer Abstammung und politisch einwandfrei und zuverlässig sind. Deshalb muß auch in diesen Fällen der Antrag von der zuständigen Kreisleitung bzw. der Gauleitung der NSDAP abgestempelt werden.

An nicht Parteigenossen kann beim Vorliegen der obigen grundsätzlichen Voraussetzung die Vertriebslizenz erteilt werden

- a) wenn der Antragsteller mindestens 30 Proz. Kriegs-verletzter ist,
- b) wenn an dem betreffenden Platz, an dem der Antragsteller ansässig ist, sich keine anderen geeigneten Personen oder nicht genügend geeignete Personen gemeldet haben,
- c) wenn sich der betreffende Antragsteller verpflichtet, entsprechend der Größe seines Geschäftsbetriebes arbeitslose Angehörige der nationalen Wehrverbände einzustellen,
- d) wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er bereits in den letzten Jahren die NSDAP ideell und materiell unterstützt hat; insbesondere durch Geldspenden, durch Naturalspenden, durch Veröffentlichung von Inseraten in den parteiamtlichen Zeitungen.

Die Frage, ob neben der sogenannten Herstellung- oder Schneiderlizenz auch gleichzeitig noch die Vertriebslizenz erteilt werden kann, ist dahin beantwortet worden, daß grundsätzlich ein und derselben Person nur eine dieser beiden Lizenzen gegeben werden soll. Es sind jedoch in der Praxis auch in dieser Hinsicht schon Ausnahmen gemacht worden

insofern, als man Firmen beide Lizenzen gewährt hat, wenn diese sich verpflichten, eine bestimmte der Größe ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von arbeitslosen Angehörigen der nationalen Wehrverbände einzustellen, ohne den bis dahin vorhandenen Angestelltenapparat zu verkleinern. Die neugestellten Kräfte müssen auch in der gleichen Zahl für die Dauer der beiden Lizenzen weiter beschäftigt werden.

Neben der Schneider- oder Herstellungslizenz für Uniformen kann gleichzeitig auch noch die Genehmigung zur Herstellung von Dienstblusen und Braunhemden erteilt werden. Wer diese Lizenz zur Herstellung von Dienstblusen und Braunhemden hat, darf diese jedoch nur an Wiederverkäufer abgeben. Wir haben beantragt, die Lizenz zur Herstellung von Dienstblusen und Braunhemden gleichzeitig auch zu erstrecken auf den direkten Verkauf dieser Artikel an die Uniformträger selbst. Die RZM hat eine Nachprüfung zugesagt.

Ferner kann eine besondere Lizenz erteilt werden zur Herstellung von Mützen. Diese Lizenz schließt die Berechtigung des Verkaufes der hergestellten Mützen an Wiederverkäufer oder an die Formationen bzw. Uniformträger direkt in sich.

Es bestehen über die nunmehr gültige Form- und Farbregelung der Uniformen für SA.-Amtswalter usw. noch mannigfache Unklarheiten. Die Reichszeugmeisterei beabsichtigt, in den nächsten Wochen eine ausführliche Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Farbe, die Form der Uniformen, über die Abzeichen usw. auszuarbeiten und den interessierten Kreisen, insbesondere den Lizenzinhabern, zugänglich zu machen. Sobald diese Zusammenstellung veröffentlicht ist, werden wir unseren Mitgliedsfirmen näheren Bescheid über die Bezugsmöglichkeiten geben.

Es ist in den letzten Wochen häufiger vorgekommen, daß bei Mitgliedsfirmen, welche die erforderliche Lizenz nicht haben, braune und schwarze Breecheshosen durch die Polizei beschlagnahmt worden sind. In dem Erlaß, den der Herr Reichsjustizminister zur Verordnung vom 21. März 1933 herausgegeben hatte, ist festgestellt, daß braune und schwarze Breecheshosen für sich allein als Uniform im Sinne der Verordnung vom 21. 3. 1933 nicht anzusprechen sind, sofern diese Hosen auch schon früher üblicherweise zu zivilen Bekleidungs Zwecken gekauft und getragen worden sind.

Unter Hinweis auf diesen Erlaß vertritt auch die Reichszeugmeisterei den Standpunkt, wie uns auf unsere ausdrückliche Frage bestätigt worden ist, daß braune und schwarze Breecheshosen für sich allein nicht genehmigungspflichtig sind. Es ist jedoch beabsichtigt, Breecheshosen in der neuen Farbe für die SA besonders schützen zu lassen, weil eine unbefugte Anfertigung von Breecheshosen in der neuen SA-Braunfarbe ganz offensichtlich auf eine Umgehung der Lizenzerteilung hinziele.

Eine Rückfrage bei der RZM hat ergeben, daß auch die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Hitler-Jugend, Jungvolk und Bund Deutscher Mädchen der Lizenzerteilung unterliegen. Die Reichsjugendführung hat die amtlichen Uniformtafeln für die Formationen zusammengestellt. Das Uniformtafelbuch umfaßt 16 mehrfarbige Tafeln, auf denen die gesamte vorschriftsmäßige Bekleidung und Ausrüstung einschließlich aller Rangabzeichen enthalten sind. Das Buch kostet Rm. 1.25. Bestellungen können an unsere Hauptgeschäftsstelle aufgegeben werden.“

# Deutschlands Torhüter im Osten

der **Berlin**  
nächstgelegene Seehafen (135 km)

# STETTIN

regelmäßige und kurzfristige Tourfahrten für  
Fracht und Passagiere nach und von den  
Häfen Nord- und Osteuropas

**Anschlußmöglichkeit  
nach allen Häfen der Welt**

Niedrige Hafenabgaben  
140 Hebezeuge von 1—40 t  
Kühlanlagen  
Getreideelevatoren  
eigene Hafenbahn

**Hafengesellschaft  
Stettin-Freibezirk**

Der, im Sinne der Seeschiffahrt  
„eisfreie“, größte und leistungs-  
fähigste Ostseehafen